

17

CONSTITUTION,

Für die
Ritterschafft
Der
Neumarc, Sternberg
und Incorporirten **Brenser,**

Wie es
Mit Verpfändung und Veräußerung der Adeli-
chen Güther, als auch mit der Dispositione
ultimæ voluntatis über dieselben:

Mit versicherung und Abfindung der Wittiben :

Erbnehmung der Ehegatten :

Ausstattung und Befriedigung der Töchter :

Succession der Agnaten und

Theilung der Güther,
gehalten werden soll.

De dato Berlin den 14^{ten} Augusti 1724.

Güstrin,

Gedruckt und zu finden bey Gottfried Heinichen und Johann Hübner,
Neumarc. Regier. Buchdr.

R 147m

CONSTITUTION

der

Landes-Universität

und Jacob

Landes-Universität

Landes-Universität

Landes-Universität

Landes-Universität

Landes-Universität

Landes-Universität

Landes-Universität

Landes-Universität

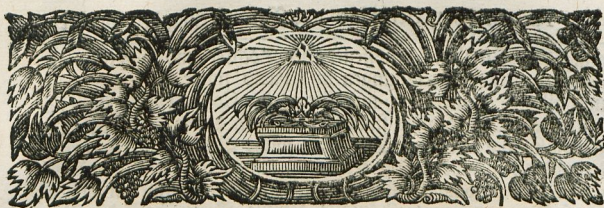
Landes-Universität

Landes-Universität

Landes-Universität

x
4
31





Wir **F**riederich Wilhelm, von Got- tes Gnaden, König in Preus-

sen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdani, Marquis zu der Wehre und Blisingen, Herr zu Ravenstein, den Lande Nostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda &c. &c. &c. Ehun-
kund und geben hiermit Männiglich in Gnaden zu vernehmen; Nachdem Wir aus Königlicher Landes-Väterlicher Hulde und Clementz gegen Unsere getreue Ritterschafft, die in der Chur- und Mark Brandenburg belegene Lehne, gegen Erlegung eines gewissen Jährlichen Canonis, vor allodial- und Erb-Güter, jedoch also, daß denen Agnatis das Successions-Recht, so sie durch die ehemahlige Mittbelehnschafft erlanget, salvum & integrum verbleiben soll, erklähet, dabey aber besagter Unserer getreuen Ritterschafft, und zwar so wol insgemein, als auch einer jeden Familie ins besondere, in der, bey dieser Veränderung, derselben, De dato Berlin den 30^{ten} Junii 1717. ertheilten allergnädigsten Assurance Artic. 4. die freye Hand gelassen, wegen der Succession, Consensus Agnatorum bey denen veräußerung Verfor-

4 Pars. I. Von Verpfänd- und Veräußerung der Güther

gung der Wittiben, Aussteuer der Töchter und was dem anhängig, gewisse Verfassungen und Pacta unter sich zu machen, und alles so einzurichten, wie Sie es der Conservation ihrer Familien am dienlichsten finden, Wir auch dabey derselben allergnädigst zugesaget, daß Wir über solche Verfassung Unsere allergrnädigste Confirmation ertheilen, und die Judicia, in judicando & sententionando sich darnach zu achten, anweisen wollen; Daß Unsere allerunterthänigste getreue Ritterschafft der Neumarc, Sternberg und incorporirten Creysser durch ihre Deputirten, darüber, wie es hinkünftig in dergleichen Fällen gehalten werden soll, eine Constitution schriftlich abfassen lassen, und Uns solche, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir dieselbe allergnädigst confirmiren möchten, überreicht, welche, wie nachstehet gefasset ist.

Pars. I. Von Verpfändung und Veräußerung der Güther, als auch von der Dispositione ultimæ voluntatis über dieselbe.

Wann der Possessor eines Adelichen Guths keine Mitbelehnte Agnaten hatt, so kan derselbe solches verhypotheciren oder gar veralieniren.



Und müssen die Söhne solche hypothecation und Veräußerung anerkennen.

Auf solchen Fall ist dem Possessori auch erlaubt, per ultimam voluntatem salva legitima der Söhne so ihnen in denen Güthern sine computatione des übrigen allodial-Vermögens gelassen werden muß, zu disponiren.

1. Wann in der Neumarc, Sternberg und incorporirten Creysern ein Besizer eines Adelichen Guths keine Agnaten oder Succesores, denen vermöge der ehemahligen Mitbelehnschafft, das Jus succedendi daran zustehet, sondern nur Söhne hat; So stehet demselben frey, solches nach seinem Gefallen zu verhypotheciren, oder auch gar zu veralieniren, und müssen die Söhne solche hypothecation und Veräußerung agnosceiren und auf keinerley Art und Weise solche zu impugniren unterfangen.

2. Ist auf solchen Fall dem Besizer des Adelichen Guths erlaubt, per ultimam voluntatem darüber zu disponiren, jedoch also, daß die Söhne in legitima, welche nach denen gemeinen Rechten zu computiren ist, nicht laediret werden, welche ihnen ohne computation des übrigen Allodial-Vermögens, von denen Güthern gelassen werden muß; Gleich wie ihnen solche auch von dem übrigen Allodial-Vermögen, sine computatione dessen, was sie aus denen Lehn-gewenen Güthern empfangen, gebühret; Jedoch ist dieses, und was im vorigen Artic. enthalten, dergestalt zu verstehen, daß Sr. Königl. Majestät bey denen Güthern, so zur Zeit der Lehns-Aufhebung auff den äussersten Fall gestanden, hierdurch nicht präjudiciret werden könne. Seynd aber Mitbelehnte verhanden; So soll es

3. Bey

3. By denen pactis, so mit denenselben, vormahls bey Annehmung zur Mitt-Belehnschaft, ratione consensus bey Verpfändung oder Verkaufung der Güther, Versorgung der Wittiben, Ausstattung der Töchter, oder auch wegen der succession, gemacht worden, und auch noch gemacht werden dürfften, gelassen, und denenselben nachgelebet werden: sintemahl durch diese nachstehende general-Landes-Verfassung, die special-pacta nicht gehoben, geändert oder verbothen, sondern vielmehr bestätigt und zugelassen seyn sollen.

Wann aber

4. Dergleichen pacta nicht gemacht; So kan einem Besitzer eines neu acquirirten adelichen Guths nicht gehwehret werden, auch ohne consens derer, so er aus guten Willen zur Mitt-Belehnschaft, oder nach aufgehobenen nexu feudali, mit zur succession genommen, solches Guth zu verpfänden, oder auch gar zu veräußern, als auch per ultimam voluntatem darüber zu disponiren, und können die Mitt-Belehnte solche Verpfändung, Veräußerung, oder disposition auff femerley Art und Weise anfechten, noch umbstoßen. Wassen auch vorhin nach denen Lehn-Rechten und Neumärckischen praxi, der primus acquires mit dem Guthe als einem feudo novo disponiren mögen, wie er gewolt, diejenige aber, welche ex gratia & benignitate desfeßen in die Mitt-Belehnschaft genommen worden, solches agnosciren müssen, und dannenhero, da die Aufhebung des nexus feudalis dem Besizer nicht zu mehrerer Verbindung gereichen muß, darwieder nicht sprechen können.

Es müssen aber

5. Die Kauff-Brieffe und dispositiones, innerhalb Jahres Frist, von der Zeit an, da die contracte geschlossen, und die dispositiones ultimæ voluntatis publiciret seyn, zu Befräftigung derselben, bey der Neumärckischen Landtschafft produciret, und in das, von der hohen Landes Herrschafft, unterm 2^{ten} Maij, des 1718^{ten} Jahres allergnädigst bestätigte Neumärckische Land-Buch, registriret werden.

Wann aber solche registratur in solcher Zeit nicht gesuchet, oder die mora, durch erhebliche und zu recht beständige Ursachen nicht purgiret wird; Soll denen Mitt-Belehnten und Successoren, wann der venditor, oder der testator keine Söhne hat, das verkauffte oder per ultimam voluntatem vermachte Guth, jedoch gegen Erlegung des Wehrts, nach der zweyten Classe, der, der hypothequen Ordnung angedruckten Landes-taxæ, zu retrahiren, frey gelassen seyn.

Besiget aber jemand

B

Wann keine pacta gemacht seyn, so kann einem possessor eines neu acquirirten adelichen Guths nicht gehwehret werden, auch ohne consens derer, so er aus gutem Willen zur Mitt-Belehnschaft, oder auch nach aufgehobenen nexu feudali mit dem Guthe als einem feudo novo disponiren mögen, wie er gewolt, diejenige aber, welche ex gratia & benignitate desfeßen in die Mitt-Belehnschaft genommen worden, solches agnosciren müssen, und dannenhero, da die Aufhebung des nexus feudalis dem Besizer nicht zu mehrerer Verbindung gereichen muß, darwieder nicht sprechen können.

Es müssen aber die Kauff-Brieffe und dispositiones innerhalb Jahres Frist, von der Zeit an, da die contracte geschlossen, und die dispositiones ultimæ voluntatis publiciret seyn, zu Befräftigung derselben, bey der Neumärckischen Landtschafft produciret und registriret werden.

6. Ein

6.

Besser aber jemand ein von seinen Vorfahren acquirirtes adeliches Gut, woran die Vorfahren die agnatos zur Mündelschafft genommen; So darf jedoch bey Verpfändung des Guts nur der proximorum praesentium & majorennum agnatorum consentus requirirt werdt.

Wann aber die obligation weder vormahls bey der Lehn- Cangeley consentiret, noch nachhero bey der Landschafft registrirt worden, dürfen so wenig diejenige so consentiret, als die übrigen die Schuld bezahlen.

In welche Schulden so wohl die proximi als übrige agnaten consentiren, oder auf dem Weigerung's Fall pro consententibus gehalten werden sollen.

Ein von seinen Vorfahren acquirirtes adeliches Gut, woran die Vorfahren die agnatos zur Mitt-Belehnung genommen; So darf jedoch bey Verpfändung des Guts, nicht aller, sondern nach dem Neumärkischen special-Land-Tages Reces vom 19. Augusti 1653. und nach dem hierinnen befindten und von der hohen Landes-Herrschafft Selbst, durch eine bey dem Wormfeldischen concurs proceß unterm 16. Maij. 1705. ertheilte allergnädigste resolution, bestätigten praxi, nur der consensus proximorum praesentium & majorennum agnatorum (worunter die Brüder mit verstanden werden) und zwar so viel ihrer in eodem gradu, und ohne regard der Anzahl, ob ihrer einer oder mehr seyn, requirirt werden, und müssen, was die proximi, majorenes & praesentes consentiret, die übrige, ob gleich ihre Einwilligung nicht gefordert worden, ohne Unterscheid, es sey die Schuld von was Ihrt sie wolle, genehm halten, und wann das verpfändete Gut an Sie verfallen solte, prästiren.

Es wäre dann, daß die obligation weder bey der Lehn- Cangeley vormahls consentiret, noch nachhero bey der Landschafft registrirt worden, auf welchem Fall, nach dem Neumärkischen praxi, so wenig diejenige so consentiret haben, als die übrigen, die Schuld, falls solche nicht unter die ehemahligen debita feudalia, oder unter die Schulden, so vermöge dieser konstitution die agnaten auch ohne consensus agnossciren müssen, gerechnet werden kan, bezahlen dürfen.

Wie dann auch

7.

So wol die proximi, als übrige agnaten, wann zu Tilgung einer vorhin auf denen Güthern consensu Domini & agnatorum radicirten Schuld Post: zu Einrichtung, Anbauung und Verbesserung des Guts: zu Abführung rückständigen Kauf-Geldes: zu Abhandlung eines Bruders-Ausstattung einer Tochter: Befriedigung einer Wittiben, wegen ihres inferirten doris, paraphernalien, dotalitii, Gegenvermachniß, Morgen-Gabe, und was ihr sonst in der Chestiftung / dieser Konstitution gemäß, versprochen ist: oder auch zu Abführung der Contribution und übrigen Landes onerum, sie haben Rahmen wie sie wollen: zu Entrichtung des, in compensationem der ehemahligen Lehn-Dienste, versprochenen Canonis: oder auch zu Krieges-Diensten, Studien und peregrination: zu Abführung des Gesinde-Lohns: Begräbniß-Kosten: oder aus andern billigen und erheblichen Ursachen, und insonderheit zu des Besizers und seiner familie unumbgänglichen Bedürfniß und

und Nothwendigkeit Gelder aufgenommen, die Güther davor zur hypothec verschrieben, oder Pfandes weise übergeben werden, ihren consens, wann solcher, vermittelst gerichtlicher notification erfordert wird, innerhalb 4. Wochen, á dato infinnationis, ertheilen, oder in einem zugleich sub præjudicio anzusehenden termino, die Ursache warum nicht? anführen und darüber cum causâ cognitione Bescheid erwarten sollen, der auch auf beschleunigte infinnation, im Fall ihres Ausbleibens, dahin zu ertheilen, daß Sie pro consentientibus zuhalten, und ist wieder solche, auff ein oder andern Fall, ertheilte sententz kein remedium suspensivum zu gestatten.

Jedoch dürfen sie diejenige Schulden, wovon nach Anweisung des 78^{ten} articuli dieser constitution, die Güther nur in subsidium haßten, ob sie gleich consentiret haben, bey erügendem Anfall, anderer gestalt nicht, als wann zu deren Tilgung die übrige allodial-Verlassenschaft nicht zu reichet, bezahlen, oder da die creditores aus denen verpfändeten Güthern ihre Befriedigung suchten und erbieteten; So muß denen agnatis aus des defuncti debitoris übrigen Verlassenschaft Erstattung geschehen.

Würde aber

8.

Jemand seiner obliegenden dringenden Schulden halber, oder aus andern erheblichen Ursachen schlüssig werden, sein Guth zum Theil, oder gar zu verkaufen; So soll derselbe nach Inhalt der, von dem Marggraff Johannes höchstsel. Andenkens, am Tage des Apostels Thomâ 1569. mit denen Ständen der Neumark, Sternberg und incorporirten Creysern, wegen Verkaufung der Lehn-Güther, gemachten Landes-constitution, das Guth, so er verkaufen will, denen nächsten agnaten, so das jus succedendi haben, gerichtlich anbieten und ihnen solches ein Jahr zu gute halten.

Erkläret sich nun einer von diesen agnaten das Guth zu kaufen; So muß es ihm zwar vor andern gelassen werden, es ist aber derselbe gehalten, das, was ein Fremder außs höchste bietet, davor zu geben.

Würde aber einer derselben in bemeldter Zeit des Jahres solches Guth nicht kaufen, noch auch vor Ausgang des Jahres sich erklären, daß er es zu kaufen nicht wilens, oder nicht vermöchte; So soll dem Besizer frey stehen und zugelassen seyn, einem andern so weiters gradt ist, oder auch einem fremdden es zu verkaufen.

Ben welchem Verkauf es bleiben, und wann solcher innerhalb Jahresfrist ins Land-Buch registrirer ist, denen agnaten, weder bey dem Leben des Verkäuffers, noch nach dessen

Jedoch dürfen sie die Schulden, wovon nach Anweisung des 78ten articuli dieser constitution die Güther nur in subsidium haßte, ob sie gleich consentiret hat, auch nur in subsidium, wann nemlich die übrige verlassenschaft nicht zu reichet bezahlen.

Würde aber jemand seiner dringenden Schulden halber, oder aus andern erheblichen Ursachen sein Guth zu verkaufen, So soll derselbe solches denen nächsten agnaten so das jus succedendi haben, anbieten, und solches ein Jahr ihnen zu gute halten.

Da aber in bemeldter Zeit des Jahres keiner der nächsten agnaten das Guth zu kaufen sich erkläret; So steht dem Besizer frey, es einem andern so weitern gradt ist, oder auch einem fremdden zu verkaufen.

dessen Tode, solchen anzufechten, mit, oder ohne Wiedererstattung des Kauff-Geldes zu hinterziehen, und umbzustossen, gestattet werden muß.

Es wäre dann, daß

Welcher gestalt denen Unmündigen und Abwesenden agnatis proximis das verkaufte Guth wieder an sich zu bringen zu gelassen seyn soll.

9.

Einige derer agnatorum proximorum annoch unmündig, oder aus nöthigen und zu recht erheblichen Ursachen absentes wären, auf welchem Fall denen Unmündigen, so bald sie ihre majorennität erreicht, und denen Abwesenden, nach ihrer Wiederkunfft, innerhalb Jahres Frist, zugelassen sey soll, jedoch nicht anders, als gegen Darlegung des gezahlten Kauff-Geldes und Erstattung der nöthig und nützlich darinn gemachten, und nach einer billigen annoch vorhandenen meliorationen, das verkaufte Guth wieder an sich zu bringen.

10.

Was in diesem Fall als auch bey Abretzung der vermieteten und verpfändeten Güther vor einen Morgen geräumten oder geradeten Acker als auch wegen der geradeten Wiesen gut gethan werden soll.

Und damit in diesem Fall, als auch bey Abretzung der vermieteten und verpfändeten Güther der Streit: was vor einen Morgen geräumter oder geradeten Acker, als auch wegen geräumter Wiesen, zu erstatten sey, verhütet werde; So soll für die Ausradung des Ackers, wovon schon drey Einschnitte genossen, 2. Thal. für den Morgen 2. Scheffel Aussaatz gut gethan, die Einfaat aber und Beackerung besonders, und zwar die Aussaatz nach Marktgängigen Preiß, die Beackerung aber die Fahre mit 4. Gr. bezahlet werden.

Wäre aber die Ausradung neulich geschehen, daß davon noch nicht drey Einschnitte genossen; So wird über die obgesetzte 2. Thal. vom Morgen, vor jedes Jahr so noch fehlet, noch 1. Thal. vergütet.

Hätte aber der possessor den geradeten Acker schon 6. Jahr genuset, kan er wegen der Radung oder Räumung nichts fordern; Hingegen werden wegen Ausradung der Wiesen und Ziehung der nöthigen Graben in denselben, wann selbige noch in gutem Stande seyn, ohne Ansehung der schon gehaltenen Nutzung, alle erweispliche Auslagen gut gethan.

Solte aber

11.

Wann jemand bey seinem Leben bonis cediret, oder nach dessen Tode, da die Güther derne Söhne angefallen sich ein concurs ereignet, werden die agnati ad emendum vel consentiendum citiret.

Jemand ob urgens as alienum bey seinem Leben bonis cediren müssen, oder doch nach dessen Tode, durch welchen die Güther an des defuncti debitoris Söhne verstanten, sich ein concursus creditorum ereignet; So bleibet es in solchem Fall bey dem praxi des Neumärckischen Cammer-Berichts, nach welchem die agnaten ad emendum vel consentiendum edictaliter citiret werden.

Und

Wegen Versicherung und Abfindung der Ehefrauen und Wittiben. 9

Und weil nach denen gemeinen Lehn-Rechten ob urgens *res alienum* die feuda auch *sine consensu agnatorum* veräußert werden können, hiernächst auch in dem General-Land-Tags-Reces de Anno 1653 parte posteriori enthalten, daß die agnati, wann Adeliche Güther, ob urgens *res alienum*, verkauft werden müssen, *ad emendum vel consentiendum* citiret werden sollen, und die Neumärkische Cammer-Gerichts-Ordnung de anno 1700, Cap. 26. indistincte besaget: Daß *per concursum* die gesambte creditores ein *jus quæsitum* an der debitorum Güther erlangen, und daß in solchen Fall ein mehrers nicht, als dem proximo agnato das Vorkauff-*Recht* gelassen werde, derselbe aber dasjenige, was ein anderer zum höchsten biethet, gleichfalls erlegen müsse, damit die creditores desto füglicher zu ihrer Bezahlung gelangen mögen; So sollen, wann der concurs bey des debitoris Leben, oder auch nach seinem Tode eröffnet wird, er aber bey diesen letzten Fall Söhne, an welche seine Güther *jure successiois*, verfallen, verlassen, über die quæktion: Ob nicht nur die consentirte Schulden allein aus denen Güthern zu bezahlen, dasjenige aber, was nach deren Abzug von dem Kauf pretio übrig bleibt, denen agnaten verbleiben müsse: Keine processse verstatet, sondern agnati damit abgewiesen werden.

Stirbet aber der debitor ohne Söhne, also daß die Güther so fort an die agnaten verfallen, und wird nachhero erst ein concursus creditorum über des defuncti Verlassenschaft eröffnet; So seynd die agnati keine andere, als die consentirte und confirmirte Schulden, oder in welche Sie vermöge dieser confirmirung consentiren müssen, und vornehmlich, als debita feudalia erachtet worden, zu bezahlen schuldig, und können die auf Sie devolvirte Güther keines weges mit zum concurs gezogen werden.

Über die quæktion: Ob nicht nur die consentirte Schulden allein aus denen Güthern zu bezahlen, dasjenige aber, was nach deren Abzug von dem Kauf pretio übrig bleibt, denen agnaten verbleiben müsse: Sollen keine processse verstatet, sondern die agnati damit abgewiesen werden.

Wann aber die Güther an die agnatos verfallen, so zahlen die agnati nur die consentirte Schulden und können die ihnen angefallene Güther nicht zum concurs gezogen werden.

Wegen Versicherung und Abfindung derer Ehe-Frauen und Wittiben.

Pars. II.

Damit nun

12.

Je Streitigkeiten und verderbliche processse mit denen Wittiben hinführo so viel möglich, vermieden werden mögen; So sollen dieselbe in denen sieben Neumärkischen Cressern, als in dem Soldinischen, Königsbergischen, Landsbergischen, Friedbergischen, Arenswaldischen, Dramburgischen und Schwelbeinischen, wie auch in dem Sternbergischen Cressh, die Wieder-Erstattung ihres eingebrachten Ehe-Geldes, inferirten paraphernal-Gelder und darnechst noch halb so viel als ihre Ehe-Gelder austragen,

In denen sieben Neumärkischen, als auch in dem Sternbergischen Cressh, sollen die Ehefrauen das eingebrachte Ehe-Geld, samt der halben Vererbung und inferirten paraphernal-Geldern aus denen Güthern wieder zu gewarten haben.

gen, als ein augmentum dotis aus denen adelichen Güthern, ohne Verweigerung, zu gewarten haben.

Und wann stante matrimonio Dos augirer wird, soll ihr auch darauf die halbe Besserung gegeben werden.

Es soll aber der ganze Dos samdt der Besserung und paraphernal Geldern den werth der Güther nach der dritten Classe der hypothhequen-Ordnung angedruckten Landes-taxe die Helffte nicht übersteigen.

Und da auch eine Ehe-Frau stante matrimonio dem Mann dotem augiren, er auch solches gutwillig annehmen wolte; So soll Ihr auch darauf das augmentum oder halbe Verbesserung gegeben werden; Jedoch daß der ganze angenommene Dos samdt der dargegen verschriebenen Besserung und denen paraphernal-Geldern, den Wehrt der unbeschuldeten Güther, nach der dritten Classe, der Unserer hypothhequen-Ordnung angedruckten Neumärkischen Landes-taxe, die Helffte nicht übersteige, damit die successores nicht gar zu sehr beschweret werden mögen.

Will aber eine Frau ihrem marito ein mehrers zu bringen, muß sie damit desselben Schulden bezahlen, und der creditorum jura an sich bringen.

Im Fall aber

13.

Wann nach des mariti Tod das eingebrachte Ehe- und paraphernal Geld noch vorhanden, so siehet in der Wittiben option, ob sie solches von der Baarschaft der obligationen zurück nehmen, oder aus dem Guth fordern wolle

Die eingebrachte Ehe- als auch paraphernal-Gelder, an Baarschaften oder obligationen unter des verstorbenen mariti Verlassenschaft annoch vorhanden; So siehet in der Wittiben option, ob sie solche von der Baarschaft, oder obligationen wieder zurück nehmen, oder aus dem Guth fordern wolle, auf welchen letztern Fall der successor besugt ist, die Ehe- und paraphernal Gelder, so er aus dem Guth zahlen muß, aus der gemeinen Erbschaft von der Baarschaft, oder obligationen wieder zu fordern, oder daferne er Mitt-erbe ist, voraus zu nehmen.

Die Besserung aber muß allewege aus denen Güthern genommen, und darff aus der Erbschaft nicht ersetzt werden.

Daher dann auch, wann das Ehe- und paraphernal-Geld, unter des verstorbenen mariti Baarschaft und obligationen nicht vorhanden, die Wittibe aber solches cum augmento aus der gemeinen hereditat nehmen wolte, bedes von dem successore aus dem Guth zur Erbschaft ersetzt werden muß.

Und ob wohl

14.

Eine Frau bey ihres Mannes Leben weder die Verbesserung noch den dotem zurück fordern kan; So hat doch selbiges billig seinen Abfall, wann der Mann bey seinem Leben verarmet, die creditores die Güther per immisionem wegnehmen wollen, oder der Mann das Beneficium Oblationis & Cessionis ergreifen und sich dergestalt von denselben los zu machen, suchen müste, auß welchem Fall einer Frauen, auch bey ihres Mannes Leben, ihr Eingebrachtes, mit der, in dieser constitution enthaltenen Verbesserung zu repetiren und zu fordern vergönnet seyn soll.

Wann der maritus also verarmet, daß die creditores die Güther wegnehmen wollen, ist der Ehefrauen vergönnet, auch bey dessen Leben ihr eingebrachtes mit der in dieser constitution enthaltenen Verbesserung zu repetiren und zu fordern.

Jedoch

Jedoch daß in solchem Fall, weil, wann die Frau vor dem Mann versterben solte, das augmentum, als auch nach dieser constitution, der halbe Dos an den maritum oder an dessen creditores zurück fallen muß, Sie denenselben wegen des Rückfalls, zulängliche Sicherheit stelle. Erlebet aber eine Frau des Mannes Todt;

So erwirbet Sie

15.

Das Recht der Verbesserung völlig, also, daß dieselbe das augmentum so wohl, als dem dotem fordern kan, und damit zu thun und zu lassen Macht hat, und da Sie auch bald nach dem Manne, ehe sie die Ehe-Gelder cum augmento empfangen, versterbet, So seynd derselben Erben, sie mögen von ab- oder aufsteigender oder Seiten Linie seyn, solche zu fordern befugt.

16.

Gebühret denen adelichen Frauens auch die Morgengabe, und da solche von dem marito nicht so fort gegeben, sondern deswegen ein gewisses An-Geld versprochen wird; So kan Sie solche auch bey des Mannes Leben, wann er in Schulden geräth, daß er bonis cediren muß, aus den cedirten Güthern fordern.

Ausser diesem Fall aber muß solche nach des Mannes Tod aus der gemeinen Erbschaft, im Fall aber diese nicht zureicht, von denen succesforibus aus dem Guth gezahlet werden: Und ob wohl denen Frauens, wann ihnen in der Ehestiftung des mariti Güther so wohl, als dessen übriges Vermögen zur hypothec verschrieben worden, die Wahl gebühret, ob Sie die Morgengabe aus der Baarschaft des mariti, oder aus denen Güthern nehmen wollen; So soll doch auf dem letzten Fall denen succesforibus frey stehen, die aus denen Güthern gezahlte Morgengabe von der Baarschaft wieder zu fordern.

Solte aber in der Ehestiftung die Morgengabe nur in genere versprochen, oder in derselben der Morgengabe gar nicht gedacht, oder auch gar keine Ehestiftung vorhanden seyn; So soll selbige pro quantitate dotis determiniret, und von 1000. Rthl. Ehegeid 50. Rthl. Jedoch daß sie nicht über 500. Rthl. steige, gewilliget werden.

Ferner muß auch

17.

Denen adelichen Frauens nach ihrer Männer Todt in denen Güthern eine freye anständige Wohnung nebst nothdürfftigen Holz, oder eine an dem Dhrt/ wo sie sich hinbegeben müste, zulängliche Haus-Nierthe und Holz-Geld, von denen succesforibus, nach Beschaffenheit der Güther, von 30. bis 100. Rthl. gegeben werden. Ingleichen sollen auch denen adelichen Wittiben, nach ihrer Männer Todt

Weil aber, wann die Frau vor dem Mann versterben solte, das augmentum mit dem halben Dote an dessen creditores zurück fallen muß, so ist sie wegen solchen Rückfalls, Sicherheit zu stellen schuldig.

Überlebet aber die Frau den Mann, so erwirbet Sie das augmentum völlig, und da Sie auch bald nach dem Manne versterbet, können es ihre Erben fordern.

Von der denen Ehe-Frauens gebührenden Morgengabe.

Von der freyen Wohnung und Holz, oder Kauf-Nierthe und Holz-Geld ingleichen von denen Trauer-Kleidern, Wogen-Herden und Geschirren, so die Wittiben nach des Mannes Tode haben sollen.

€ 2

Tod, anständige Trauer = Kleider vor sich und ihre Bediente, und darnecht ein mit Trauer bezogener Wagen, nebst 4. oder auch nur 2. Pferden, sambt zugehörigen Geschirr, pro dignitate mariti und Beschaffenheit des Vermögens, aus der Baarschaft, oder gemeinen Erbe, oder da dieses nicht vorhanden, oder nicht zureichend, aus denen Güthern angeschaffet werden, jedoch muß Sie, was den Wagen, Pferde und Geschirr anbelanget, sich begnügen lassen, wann ihr die, so der maritus bey seinem Leben gebrauchet, gegeben werden.

Könte aber

18.

Von denen Alimenten derer Wittiben, so ihren maritis nichts oder ein gar wenig zugebracht.

Eine Frau, wegen Armuth, ihrem Mann nichts zu bringen, oder es wäre das zugebrachte gering und mit der halben Verbesserung zu ihrem Unterhalt nach des Mannes Tode nicht zureichend; So können ihr in der Ehefistung auch alimenta verschrieben werden.

Da aber solches nicht geschehen, oder auch gar keine Ehefistung vorhanden seyn möchte; So seynd dennoch ein solcher armen Wittiben, insonderheit wann sie aus des defuncti mariti Erbschaft, der Schulden wegen, nichts zu hoffen, noch sonst ihre alimentation woher zu nehmen hat, propter obsequia conjugalia ac operas marito practicas, aus dem, was an denen Güthern irey ist, billige alimentation zu geben, welche in Entstehung einer gütlichen Vereinigung der judex zu arbitriren hat.

Auf dem Fall aber, da die eingebrachte Ehe- und paraphernal-Gelder nebst dem augmento und andern ihr gebührenden lucris zum Unterhalt zureichend und die Wittibe solches alles aus denen Güthern zurück erhalten; So kan sie darüber keine alimenta prärendiren.

Wolte aber

19.

Welchergestalt die Frauens verleihegedinget werden können,

1. Mit der Verzinsung des eingebrachten Dotis.

Was ihr dabey noch gegeben werden soll.

Jemand seine Frau verleihegedingen, so soll es damit nach der Neumärckischen Cammer = Gerichts = Ordnung Cap. 32. also gehalten werden, daß ihr der eingebrachte Dos Zeit ihres Lebens Jährlich mit 20. pro Cent verzinsset, und darnecht dennoch die paraphernalia, Morgengabe, Pferde, Wagen, Trauer, und überdem auch nach Gelegenheit der Güther einige victualien, als Speck, Roggen, Gersten ic. gegeben werden, und stehet dem marito frey, ob er auff das ganze Ehe-Geld, oder nur auf die helffte desselben die Verleihegedingung also einrichten, und auf die andere helffte die halbe Verbesserung verschreiben wolle.

Ingleichen stehet

20.

2. Mit Übergebung eines Guths zur Genugung.

Auch in des mariti Gefallen, das Verleihe-Geding also zu ordnen, daß seiner Frauen ein Guth zum theil oder ganz unter

unter dem Fuß gegeben werden, woraus Sie von ihrem Ehe-Geld die Zinsen zu 20. pro Cent Jährlich nehmen könne, und ist dabey ein geringer Überschuss der fructuum nicht zu attendiren, sondern der Wittiben zu lassen, in Ansehung der Mühe und Sorge, so ihr bey Bestellung des Guths obliegt. Es muß aber in beyden Fällen die Verleibgedingung also eingerichtet werden, daß dadurch die unbeschuldete Gütther über die Helffte nicht beschweret werden mögen.

Dieses in der Verzinsung oder Genießung des Guths constituirte dotalitium soll

21.

Der Frauen auch bey des Mannes Leben gelassen werden und verbleiben, wann derselbe seinen creditoribus die Gütther in solutum zu offeriren gezwungen würde/ und muß dannenhero, wenn die Verzinsung nur aus dem Guth ver-schrieben, ein Stück dazu ausgesetzt und an dasselbe von denen creditoribus niemand admittiret werden, so bald aber die Frau verstorben, können die creditores auch in das zum Leib-Geding ausgesetzte Stück die execution suchen. Es wäre dann, daß die creditores, ratione ihrer Forderungen wieder die Ehefrau eine priorität behaupten könnten, oder die Ehefrau sich mit verschrieben und ihrem Juri valide renunciiert hätte, und darnechst des debitoris übriges Vermögen, zu dieser creditorum Befriedigung nicht zulänglich wäre, in welchem Fall diese sich auch so fort an das zum Leib-Geding ausgesetzte Stück halten und ihre Befriedigung daraus nehmen können.

Wann nun

22.

Eine Frau Leib-Gedings weise die Verzinsung ihrer Ehe-Gelder à 20. pro Cent Jährlich genossen, oder aus dem ihr unter dem Fuß gegebenen Guth erhoben; So wird dadurch Dos absorbiret, und können nach der Wittiben Tode ihre Erben davon nichts fordern.

Es soll aber auch

23.

Denen Wittiben frey stehen, wann ein Leib-Geding verschrieben ist, ehe und bevor sie solches antrete, ihre illata cum augmento und mit denen in dieser constitution geordneten lucris zurück zu fordern und das Leib-Geding zu ver-lassen.

Erwehlet aber

24.

Die Wittibe das dotalitium und will das ihr verschriebene Guth beziehen; So muß sie dem successori cautionem usufructuariam bestellen, damit er, wegen der administration, desto mehr gesichert seyn möge.

Im Fall sie aber solche caution aufzubringen nicht

25.

Wobey ein geringer Überschuss der fructuum nicht zu attendiren.

Es müssen aber in beyden Fällen durch die Verleibgedingung die Gütther nicht über die Helffte beschweret werden.

Dieses in der Verzinsung oder auf Genießung eines Guths constituirte dotalitium soll der Frauen auch bey des Mannes Leben, wann derselbe die Gütther denen creditoribus in solutum offeriren müßte, gelassen werden, und wie es selten falls, wann die Verzinsung aus dem Guth ver-schrieben, zu halten sey.

Wenn eine Frau Leib-Gedings weise die Verzinsung ihres Ehe-Geldes à 20. pro Cent genossen, so wird dadurch dos absorbiret und können ihre Erben nach ihrem Tode davon nichts fordern.

Es soll aber auch den Wittiben frey stehen, das verschriebene Leib-Geding oder ihre illata cum augmento mit denen in dieser constitution geordneten lucris zu erwehlen.

Wie es, wann die Wittibe das Leib-Gedings weise verschriebene Guth beziehen will, mit der cautione usufructuaria gesichert werden soll.

vermöchte, soll das prædium dotalitium arrends-weise ausgethan werden, und ihr nebst der Wohnung die pension das von verbleiben.

Und da auch

Wenn die Wittibe zur andern Ehe schreibt, welschergestalt die successores das Leib-Geding lösen mögen.

25. Eine Wittibe nach ertweyhten und bezogenen dotalitio; zur andern Ehe schritte, so kan Sie zwar das Leib-Geding wenn es die agnati nicht lösen, so lange sie lebet, wohl behalten, und nebst ihrem Manne besitzen und genießen: Wollen aber die successores in solchem Fall Sie abfinden, und das Leib-Geding lösen, sollen sie darzu gegen Bezahlung des eingebrachten dotis und der halben Verbesserung zwar admittiret, der Wittiben aber soll was Sie, so lange Sie das Leib-Geding inne gehabt, über die ordinairn Zinsen genossen, keines weges abgezogen werden.

Behält aber

Wenn die Wittibe das Leib-Geding bis an ihr Ende, behält, was die Erben zu erstatten oder zu fodern haben.

26. Eine Wittibe das Leib-Geding bis an ihr Ende; So sollen ihre Erben was Sie pro rata temporis des letzten Jahres aus dem Guthe über die Zinsen zu 20. pro Cent zu viel gehoben, erstatten, hingegen aber sollen auch die successores, falls die Wittibe pro rata temporis diesen Zins noch nicht genossen, solchen zu suppliren schuldig seyn.

Ungleichen haben auch

Der Wittiben Erben dasjenige was Sie die Wittibe, denen Unterthanen, zu Brod- und Saat-Korn, Vorrathspann oder sonst zu ihrer Erhaltung nöthig und würcklich vorgeschossen, als auch was sie zu Ansetzung neuer Unterthanen, oder zu anderer unvermeidlichen Verbesserung des Guths verwandt, wieder zu fordern. Damit aber die meliorationen desto besser erwiesen werden können, soll bey Antrittung des Leib-Gedings von Beschaffenheit desselben, in allem ein inventarium aufgerichtet werden.

27. Der Wittiben Erben dasjenige was Sie die Wittibe, denen Unterthanen, zu Brod- und Saat-Korn, Vorrathspann oder sonst zu ihrer Erhaltung nöthig und würcklich vorgeschossen, als auch was sie zu Ansetzung neuer Unterthanen, oder zu anderer unvermeidlichen Verbesserung des Guths verwandt, wieder zu fordern. Damit aber die meliorationen desto besser erwiesen werden können, soll bey Antrittung des Leib-Gedings von Beschaffenheit desselben, in allem ein inventarium aufgerichtet werden.

Die Wittibe kan das dotalitium nicht fordern, es sey ihr daß solches versprochen.

Wenn es aber constituiret ist, muß der successor sie damit versehen. x.

Die halbe Verbesserung, Morgengabe &c. sol die Wittibe nebst ihrem Ehe-Gelde und paraphernalien, wann gleich keine Ehestiftung vorhanden, zu fordern befugt seyn.

28. Kan eine Wittibe das dotalitium nicht prætendiren und wehlen, es sey dann, daß der maritus ihr solches in patris dotalibus constituiret habe.

Wann nun aber dieses constituiret ist; So muß alsdann der successor, wann er auch gleich in die Ehestiftung nicht consentiret hat, falls das dotalitium dieser constitution gemäß, die Wittibe damit versehen.

Die halbe Verbesserung, Morgengabe, Wohnungs- und Holz-Gelder, Trauer, Pferde und Wagen aber soll sie, wann gleich keine Ehestiftung vorhanden, nach dieser constitution mit ihrem Ehe-Gelde und paraphernalien, oder auch auf dem Fall Sie, wegen Armuth nichts, oder doch nur ein wenig eingebracht, alimenta zu fordern, ipso jure befugt seyn. Und

Und da auch mit dem marito kein gewisser Dos verabredet wäre; So sollen zwey drittel von der eingebrachten Daarschaft oder obligationen, als ein Ehe-Geld angenommen, und darnach das augmentum und Morgengabe determiniret werden, jedoch, daß, wie vorhero art. 12 versehen, der Dos sambt denen paraphernalien und Gegenvermächtniß, so nach dieser constitution gebühret, den Behrer der unbesicherten Güther über die Helffte nicht übersteige.

29.

Was aber das Herzogthum und Reichbider Erossen, Sommerfeld, Züllichow und Cortbus betrifft; So haben selbige vermöge des Land-Tages recessus de anno 1539. das alte Sachsen-Recht sich reserviret. Wie es aber den Ihnen in allen Fällen nicht in gleicher observantz bishero gewesen; Also bleiben auch darinnen in gewissen Stücken, nicht nur von denen übrigen Neumärckischen Erossern die vorbenandte Reichbider, sondern auch die Reichbider Erossen, Sommerfeld und Züllichow von dem Reichbilde Cortbus unterschieden.

Welchem nach dann

30.

In gedachtem Herzogthum und Reichbildern Erossen, Sommerfeld und Züllichow die Wittiben wie vor Alters, also auch noch ferner hin dergestalt versorget werden, daß so viel eine jede Frau zum Ehe-Gelde einbringet, eben so viel ihr zum Gegenvermächtniß, laut der Cammer-Gerichts-Ordnung cap. 35. verschrieben werden soll, dahero wann ein Mann verstirbet, und eine Wittibe, so e. g. Zwey tausend Rthl. Ehe-Geld eingebracht, hinter sich verlässet, so müssen derselben ihre eingebrachte 2000. Rthl. Ehe-Geld, nebst 2000. Rthl. Verbesserung oder Gegenvermächtniß aus des Mannes Güthern verzinsset, oder gezahlet werden.

Solte aber

31.

Mit dem maricio kein gewisser Dos verabredet seyn, so soll, weil in diesem Herzogthum und Reichbildern die ganze Verbesserung üblich, anbey auch die Wittiben, wie aus nachfolgenden zu ersehen, andere ansehnliche Fräuliche jura haben, von der Frauen eingebrachten Vermögen, pro dote nicht mehr, als der 5^{te} Theil des marici unbesicherten Vermögen sich beträget, angenommen, und die übliche Verbesserung und Gegenvermächtniß darauß gegeben werden, als 3. E. wenn des Mannes Vermögen in 10000. Rthl. bestünde so würde ex bonis der Frauen pro dote nur 2000. Rthl. und eben so viel zum Gegen-Vermächtniß, zusammen 4000. Rthl. verwilliget werden müssen.

Erwehlet nun

32.

Die Wittibe, welches in ihrer option stehet, die Verzinsung

D 2

Wann mit dem marito kein gewisser Dos verabredet, wie viel von der eingebrachten Daarschaft oder obligationen als ein Ehe-Geld angenommen und verbessert werden soll.

In dem Herzogthum und Reichbildern Erossen, Sommerfeld, Züllichow u. Cortbus, ist das alte Sachsen-Recht, jedoch nicht in allen Fällen gleich, in observantz.

Wie viel einer Ehe-Frau in dem Herzogthum und Reichbildern Erossen, Sommerfeld und Züllichow zum Gegen-Vermächtniß verschrieben werden soll.

Wie hoch der Dos angenommen werden sol, wenn solcher mit dem marito nicht verabredet.

Erwehlet eine Wittibe die Verzinsung des Ehegeldes und des Ge-

gen Vermächtnisse, so muß solche, falls sie nicht wieder beyrathet, Zeit ihres Lebens jährlich mit 10. pro Cent an Geld oder Nutzung eines Gutes gesehen, auf welchen Fall Dos & donatio propter nuptias absorbiret werden.

zinsung des Ehe-Geldes und Gegen-Vermächtnisses, so muß solche jährlich mit 10. pro Cent an Gelde, oder andern Nutzungen, (massen dem marito auch frey stehet, ihr ein Gut Leib-Gedings-weise, woraus sie diesen Zins erheben kan, zu verschreiben,) Zeit ihres Lebens, falls sie nicht wieder ad secunda vota schreitet, gesehen;

Auß welchem Fall Dos & donatio propter nuptias der Gegen-Vermächtniß absorbiret werden, und nach der Wittibens Tode derselben Erben weder das eingebrachte Ehe-Geld, noch das Gegen-Vermächtniß fordern können.

Im Fall aber

Im Fall aber die Wittibe sich wieder verheyrathet, höret die Verzinsung auß, muß ihr aber Dos und Gegen-Vermächtniß von denen successoribus gezahlet werden.

33. Die Wittibe sich wieder verheyrathet, so höret zwar solche Verzinsung auß, es müssen aber derselben von denen successoribus die eingebrachte Ehe-Gelder mit der ganzen Verbesserung, jedoch also, daß die Wittibe, was sie durch die Verzinsung à 10. pro Cent, über die gewöhnlichen Landes-üblichen Zinsen à 6. pro Cent genossen, sich decourriren lassen muß, gezahlet werden, womit sie alßdann nach ihren Befallen disponiren kan.

Hiernechst müssen auch

Hiernechst müssen auch der Wittiben auß des mariti Güthern u. Vermögen die eingebrachten paraphernal-Gelder u. Erbschen restituiret werden.

Ingleichen gebühret ihr auch das donum matutinale.

34. Der Wittiben auß des mariti Güthern und Vermögen, nach dessen Tode, die eingebrachten paraphernal-Gelder und Stücke wieder gegeben werden. Ingleichen gebühret ihr auch, das donum matutinale, und falls solches in Ehe-pactis nicht verschrieben, werden ihr von denen successoribus auß den Güthern von jeden 1000. Reich. der eingebrachten Ehe-Gelder, 10 Ducaten species deshalb gezahlet.

Und ob wohl

Wann der maritus bey seinem Leben das beneficium oblationis & cessionis ergreifen mußte, soll auch in den Reichsbildern Erbschen, Commerfeld und Züllichow der Ehefrau zugelassen seyn, ihr eingebrachtes sambt dem was ihr gebühret, zu fordern.

Jedoch daß sie wegen des Rückfalls, wann sie vor den Mann verstorbet, caution bestelle.

35. Eine Frau bey ihres Mannes Leben, ihre illata sambt dem Gegenvermächtniß nicht zurück fordern kan; So soll doch auch in dem Herzogthum und Reichsbildern Erbschen, Commerfeld und Züllichow, derselben, auß dem Fall, wann der Mann bey seinem Leben verarmete, das beneficium oblationis & cessionis ergreifen mußte, oder die creditores die Güther per immissionem wegnehmen wolten; zugelassen seyn, ihr eingebrachtes sambt dem, was ihr nach dem alten Sachsen-Recht und denen Land-Tages-recessen gebühret, und in dieser constitution nicht geändert worden; oder ihr in der Ehestiftung verschrieben, zu repetiren und zu fordern, jedoch daß Sie, wie art. 14. in denen Neumärckischen Creyfern verordnet ist, auß dem Fall, wann sie vor dem Mann versterben solte, wegen des Rückfalls des Gegen-Vermächtniß und des doris, nach dem infra art. 56. enthaltenen Unterscheid caution bestelle.

Und weil auch

36. Die

36.

Die Wittibe billig nach ihres Mannes Tode mit einer freyen und anständigen Wohnung und nöthigen Holz, als auch mit Trauer versehen werden muß; So soll es damit, in obbesagten Herzogthum und Reichbildern, eben so, wie es art. 17. in denen Neumärckischen Creysern geordnet ist, gehalten werden.

Auch soll die Wittibe Wohnung u. Trauer, wie in denen Neumärckischen Creysern geordnet ist, haben.

Serner gebühret

37.

Nach dem alten Sachsen-Recht, in dem Herzogthum und Reichbildern Errossen, Sommerfeld und Züllichow, der Wittiben aus des Mannes Vermögen, die Gerade, Morgengabe und Musztheil, und falls in denen Ehe-pactis deshalb ein gewisses quantum davor ausgezset ist, so muß es bey den Buchstaben derselben verbleiben. Ist aber deshalbs nichts gewisses ausgezset; So soll ein mehrers nicht, als nachfolgende Stücke zu diesen Weiblichen Gerechtigkeiten gehören, als

Von der Gerade, Morgen-Gabe und Musztheil, so nach dem alten Sachsen; Recht denen Wittiben gebühret.

38.

Zu der Gerade

Alles Weibliche Schaaff: Riehe, jung und alt, alle Gänse, Bettstellen, Betten, Prühle, Küssen, Leinen, oder Bett-Lacken, alles Leinen, Geräthe an Tisch, Bett; und andern Zeug, auch Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, so viel davon, nach Abzug dessen, so dem Gesinde zum Lohn in Jahr, darinnen der maritus gestorben, gegeben werden muß, und noch restiret, befändlich, alle Fräuliche Kleider und Geschmuck, an Perlen, Ringen, Ketten, Armbändern und andern Kleinodien, alle zum Gottesdienst gehörige Bücher, darinnen die Frau hat pflegen zu lesen, alle Schräncke, Kisten, Kasten, Laden, Thronen und Kuffer, darinnen die Frau ihr Weiblich Geräthe und Putz verwahret gehalten, aller Glachs, so viel davon bey Absterben des Mannes a solo separiret ist, gebrochen und ungebrochen, alles Garn roh und gefortten, alle Decken und Überhänge über Bette und Tische (nicht aber die Espaliers oder Behänge, womit die Stuben beschlagen, auffser denen, womit der Frauen Zimmer ausgeputzet,) endlich die Spiegel, so in der Frauen Stube befändlich, Scheeren, Käämme, Bürsten und Weibliche Gewebe, auch ein Wasch-Kessel, das Milch-Gefäße und der Wagen, worinnen die Frau mit ihrem Mann hat pflegen zu fahren.

Was vor Stücke zu der Gerade gehören.

Zur Morgengabe aber seynd

39.

Zu zehlen alle Kühe und die Kälber Weiblichen Geschlechts, Stiegen und Schweine, die vor einen Hirten gehen, und alle unbefelere Mutter-Perde, die man noch nicht eingespanner hat.

Was vor Stücke zur Morgengabe gehören.

Und

40.

Zu dem Musztheil sollen gehören, die Helffte aller Hoff-Speisen, oder die bey Absterben des Mannes in seinen Hoffe und Gewähr gewesen, so viel davon nach dem zoten Tag, nach den Tode des mariti, übrig gefunden worden;

Was zum Musztheil gehört.

¶

Als

Als nemlich die Helffte alles Fleisches, gefalzen und ungefalzen; die Helffte der vorhandenen Speck-Seiten, die Helffte des vorhandenen Geträndes, es sey Wein oder Bier, die Helffte des vorhandenen Kornes und Weizen, es sey in der Scheune oder auf den Boden, die Helffte der Erbsen, des Malzes, Hirse, derer Graupen, Bohnen, Rübe, Saamen, Käse, Butter, Schmalz und alles dessen, was an Vorrath zu essen und zu trincken dienende, in des Mannes Hause, bey seinem Absterben vorhanden gewesen, und nach dem 30^{ten} Tage übrig geblieben.

Was aber

Was sonsten der maritus verlästet, gehört zum Erbe.

41. Sonsten überobspecificirte Stücke der Mann verlästet, es sey Silber, Zinn, Kupfer, Messing, und wie es sonst Namen hat, nicht das mindeste von dem größten bis zum kleinsten ausgenommen, solches alles gehöret zum Erbe.

Wie viel in dem Weichbilde Cotibus, wenn mit dem marito kein gewisser Dos verabredet, von der Frauen eingebrachten angezogen werden soll.

42. In dem Weichbilde Cotibus aber soll, wann mit dem marito kein gewisser Dos verabredet, von der Frauen eingebrachten Vermögen, nicht mehr, als der 10^{te} Theil von des mariti unbeschuldeten Vermögen sich beträget, pro dote angenommen und die Land-übliche ganze Verbesserung oder Gegenvermächtniß darauf gegeben, das übrige von ihren eingebrachten aber, als paraphernalia gehalten werden.

Wie es mit Bezahlung des Ehe-Geldes und Gegenvermächtniß in diesem Weichbilde gehalten werden soll.

43. Nach dem in diesem Weichbilde bisherigen praxi, wird der Wittiben, wie sie eines von beyden erwehlet, entweder Dos und Gegenvermächtniß zugleich zur freyen disposition ausgezahlt, oder, und zwar Dos Land-üblich, mit 6. pro Cent, das Gegenvermächtniß aber mit 10. pro Cent Jährlich verzinst;

Welche Verzinsung aber aufhöret, wann die Wittibe wieder zur andern Ehe schreitet, oder verstirbet, da dann das Gegenvermächtniß zurück ins Guth fällt, der Dos aber an die Wittibe oder ihre Erben ausgezahlt wird, dabey es auch ferner sein Verbleiben haben soll.

Hiernechst soll es auch

Wie es in diesem Weichbilde wegen der paraphernalien, Morgengabe, Wohnung, &c. mit denen Wittiben zu halten sey.

44. In diesem Weichbilde wegen der paraphernalien, Morgengabe, freyen Wohnung, Holz, Trauer, Pferde, Wagen, und was dazu gehöret, imgleichen auch, bey entscheidenden concursu creditorum, wegen Forderung des Ehe-Geldes und Gegenvermächtniß und allen andern puncten, bey welchen in dieser constitution nicht ausdrücklich abgewichen wird, mit denen Wittiben, oder wann der concursus bey des Mannes Leben sich ereignete, mit denen Ehe-Frauens, also gehalten werden, wie es vorher bey denen Neumärkischen Eressem geordnet ist.

Und ob zwar

Die Weibliche Ges

45. Auch die Weibliche Gerade, Morgengabe und Muschel

theil aus dem alten Sachsen-Recht, bishero in diesem Weichbilde üblich gewesen, solche auch denen, welchen selbige in ihren Ehebestiftungen bereits verschrieben, verbleiben und gefolget werden muß; So sollen doch hinkünftig diese Weibliche Gerechtigkeiten, weil solche in diesem Weichbilde zu einigen Beschwerden Anlaß geben, gänzlich cessiren, und aufgehoben seyn, und die dazu gehörige Stücke, gleichwie in denen Neumärkischen Creyßern, zu der heredität gehören und unter die Erben zu gleichen Theilen getheilet werden.

46.

Wann aber ein Mann, es sey in denen sieben Neumärkischen und Sternbergischen, oder auch in denen incorporirten Herzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld, Züllichow und Cottbus, mit seiner Ehe-Frauen pacta dotalia gemacht, und darinnen mit consensu der proximorum agnatorum von derselben einen größern dotem angenommen, oder ihr ein mehrers, als in dieser constitution enthalten, an Verbesserung und andern lucris, oder auch ein größeres dotalium verschrieben; So müssen die successores sich nicht weigern, solches alles zu prästiren.

Wann aber

47.

Eine Wittibe, es sey in welchem Creyße es wolle, illata und dasjenige, was ihr in der Ehebestiftung verschrieben, oder was ihr nach dieser constitution gebühret, fordern will; So muß sie zuorderst illationem dotis & paraphernalium beweisen, es wäre dann, daß der maritus in der Ehebestiftung den Empfang des inferirten dotis und paraphernalien bekandt, seine Ehe-Frau darüber quittiret und die agnati & successores proximi & majorenes & presentes solche mit unterschrieben und consentiret hätten, auff welchem Fall von der Wittiben kein mehrerer Beweis gefordert werden mag.

Da aber

48.

Eine solche von denen successores consentirte Ehebestiftung nicht vorhanden, oder in derselben die illatio nur versprochen wäre; So ist zwar des Mannes nachhero ausgestellte quittance quiring wieder dessen Erben, zu Beweisung der nachhero würcklich geschehenen illation zulänglich, wieder die successores aber, wann sie nicht zugleich Erben des verstorbenen Ehe-Mannes seyn, als auch wieder die creditores, muß die Wittibe solche illationem, entweder mit zweyer Zeugen eydlichen assertion darthun, oder da sie nur einen, oder gar keinen Zeugen, jedoch aber des Mannes quiring produciren könte: So soll die Wittibe, zu Erfüllung solchans Beweises, daß die Ehe- und paraphernal-Gelder würcklich eingebracht seyn, ad juramentum in supplementum veritatis, deren Erben aber, ad juramentum credulitatis admittiret, und wann solches geleistet, der Beweis so wohl contra creditores, als successores zulänglich crachtet werden; Es wäre

E 2

nach Morgengabe u. Auftheil, sollen in diesem Weichbilde cessiren.

Wann aber ein Mann, es sey in denen Neumärkischen, Sternbergischen oder auch incorporirten Creyßern, in der Ehebestiftung, consensu agnatorum proximorum, von seiner Ehe-Frauen einen größern dotem angenommen, oder derselben ein mehrers, als in dieser constitution enthalten, verschrieben, müssen die agnati solches prästiren.

Die Wittibe soll illationem dotis & paraphernalium beweisen.

Wann solches nicht möglich sey.

Des Mannes nachhero ausgestellte quittance ist wieder dessen Erben zu Beweisung der illation zulänglich.

Welcher gestalt die Wittibe wieder die successores, so nicht zugleich Erben seyn, als auch wieder die creditores illationem beweisen soll.

dann, daß bey des Mannes quirung, aus einem oder andern Umstandt, e. g. der Mann wäre zur Zeit der ausgestellten quirung schon obarratus gewesen, oder hätte zu solcher Zeit auch von andern Leuthen Gelder aufgenommen, oder es wäre bekandt, daß die Frau so viel, als in der quirung enthalten, nicht im Vermögen gehabt, und also nicht einbringen können, zc. ein Verdacht geschöpft werden könte, auff welchem Fall die Wittibe und deren Erben zum Eyde nicht zu lassen, sondern illationem anderer gestalt zulänglich beweisen, oder daß sie abgewiesen werden, gewärtig seyn müssen.

Wann nun

Die Wittibe und ihre Erben dürfen probata illatione verlionem nicht beweisen.

49. Solchergestalt illatio bewiesen; So soll einer Wittiben, oder ihren Erben, weder von denen succesforibus, noch von denen creditoribus zugemuthet werden, über dieß noch darzuthun, daß die illata in das Guth realiter verwandt seyn, in Betracht, daß dieser Beweis denen Wittiben fast unmöglich, und Sie dannenhero, deficiente probatione, wider Recht und Billigkeit umb das ihrige kommen können; Hingegen aber vorhin schon versehen worden, daß die successores durch die illata und Gegenvermächniß der Frauen nicht über Gebühr beschweret werden sollen, und die creditores sich durch die registratur, oder auch durch die Mit-Veranschreibung derer Frauen gar leicht prospiciren können, daß sie wegen ihrer illatorum und Gegenvermächniß keinen Schaden besorgen dürfen;

Sondern es soll

50.

Wann illatio bewiesen ist, soll wieder successores und Erben, der Wittiben oder ihren Erben, bis zur Versicherung oder Befriedigung, die retention und administration der Gütther und ganzen Vermögens gelassen werden.

Sie müssen aber administrationsrechnung thun.

Der Wittiben und ihren Erben, wann illatio bewiesen, wegen allen so die Wittibe eingebracht, und ihr in der Ehefistung verschrieben, oder derselben, nach dieser constitution, an Gegenvermächniß und lucris gebühret, so lange, bis Sie wegen dessen allen gesichert, oder befriediget und abgefunden seyn, nicht nur die retention, sondern auch die administration der Gütther und ganzen Verlassenschaft des verstorbenen mariti, von dessen Erben oder succesforibus zu gestanden werden.

Jedoch muß die Wittibe oder ihre Erben administrations-Rechnung denenselben ablegen, und was sie über den gebührenden Zins ihrer Forderung eingehoben/ heraus geben, oder sich decourriren lassen.

Wann aber

51.

Wenn aber creditores concurriren, oder gar ein concurs entsteht, soll das jus retentionis nur ad concurrentem quantitatem

Andere creditores concurrirten, auch über des verstorbenen mariti Verlassenschaft gar ein concurs entstehen solte; So soll die Wittibe oder ihre Erben das jus retentionis wegen ihrer illatorum und anderer Gebühniss, nur ad concurrentem quantitatem exerciren, und soll ihnen dazu von des verstorbenen mariti Gütthern ein solches Stück ausgesetzt

gesetzt werden, woraus sie durante concursu, und bis zu ihrer Befriedigung, den Zins auf alles, was sie zu fordern haben, erheben können.

Und wann auch

52.

Die Wittibe nichts eingebracht, oder doch der Zins von ihren illaris und Gebühnissen zu ihrem Unterhalt nicht zugänglich seyn sollte; So soll dennoch derselben, durante concursu, die Wohnung im Guth gelassen, und von denen fructibus nothdürfftige alimentata gegeben werden.

Hingegen aber

53.

Weil unbillig und dem creditor höchst nachtheilig, wann die Wittiben aus dem lege assiduis, C. qui portiores in pignore, wegen ihres dotis, den Vorzug vor allen creditores präetendiren wollen, auch wegen der Rechts-Gelehrten ungleichen Auslegung dieses legis, kostbare processu entstehen, wovon die Wittiben öfters mehr Schaden als Nutzen haben; So soll die Wittibe, oder ihre Erben hinfünftig von der Zeit an den Vorzug haben, zu welcher die Ehe-pacten in das Neumärtsche Land-Buch registriret worden, also, daß sie nicht nur mit ihren illaris, sondern auch mit allen dagegen verschriebenen Gebühnissen und lucris, denen creditores, deren obligationen nachher, oder auch gar nicht ins Land-Buch registriret, ob sie gleich auch hypothecam anteriorem hätten, so wohl bey denen Lehngewesenen Güttern, als bey dem übrigen allodial-Vermögen vorzusetzen. Seynd aber keine Ehe-pacten verhanden, oder es würden solche nicht consentiret, noch in dem Land-Buch registriret befunden;

So soll

54.

Der Wittiben und ihren Erben, ratione dotis & augmenti, welches als ein accessorium mit dem dote billig gleiches Recht haben muß, vor allen Schulden, so weder ehemahls consentiret, noch jezo in dem Land-Buch registriret, noch auch sonst in denen Rechten vor dem dote privilegiert seyn, der Vorzug, ratione paraphernalium aber, Morgengabe und was der Wittiben überdem nach dieser constitution gebühret, à tempore illationis, hypotheca, und zwar wann keine Ehestiftung verhanden, tacita, jedoch daß die consentirten und registrirten Schulden, den Vorzug haben, zugestanden werden.

Solten aber

55.

Dos & paraphernalia, oder ein Stück so mit der Wittiben Ehe-Geld erkauffet ist, annoch verhanden seyn; So mögen sie solche, vermöge der Rechte, vindiciren, und

§

titatem statt haben, in der Wittiben, oder deren Erben, ein Stück von des verstorbenen mariti Güttern ausge-setzt werden.

Denen armen Wittiben sol durante concursu die Wohnung im Guth gelassen und von denen fructibus nothdürfftige alimentati-on gegeben werden.

Hingegen sollen die Wittiben aus dem lege assiduis C. qui portiores in pignore, den Vorzug vor allen creditores nicht fordern.

Sondern solchen nur von der Zeit an, zu welcher die Ehe pacten in das Neumärts. Land-Buch registriret worden, wegen allen, was Sie, die Wittibe zu fordern hat, haben.

Was aber die Wittibe vor einen Vorzug oder hypothec haben soll, wann keine Ehestiftung verhanden, oder solche nicht consentiret noch registriret wäre.

Solten aber Dos & paraphernalia oder ein Stück so mit der Wittiben Ehegeld erkauf-

set ist, noch verhanden seyn, mögen sie solche vindiciren.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren soll.

Gehen sie alsdann, wegen des ihuen daran competirenden dominii allen creditoribus billig vor.

Gleich wie nun die Wittiben, nach dieser constitution, aus des Mannes Güthern und Vermögen die Verbesserung und lucra haben ;

Also ist

56.

Hingegen auch billig, daß der Mann, wann die Frau vor ihm mit Tode abgehet, sine collatione seines Vermögens, die Helffte, oder auch das ganze eingebrachte Ehe-Geld, wann auch gleich in denen Ehe-pactis davon nichts enthalten, oder keine vorhanden seyn, behalte und zugenießsen habe. Und soll es in denen sieben Neumärkischen und Sternbergischen Freyfern also gehalten werden, daß der hinterlassene maritus, es habe die Frau Kinder hinterlassen, oder keine, die Helffte des Ehe-Geldes behalte.

In denen incorporirten Herzogthum und Reichbilden Croffen, Sommerfeld, Züllichow und Cottbus aber soll der Mann alsdann nur, wann die Frau Kinder hinterlassen, den halben, wenn sie aber ohne Kinder gestorben, den ganzen dotem lucriren, da aber eine Ehestiftung vorhanden, und darin verordnet ist, was der Mann behalten soll ; So muß es dabei bleiben.

Hiernechst soll

57.

Hiernechst soll weder der Frauen, noch dem Mann benommen seyn, nach der Constitution des Joachimi I. Imi Erbe zu nehmen, oder sich dessen zu äußern, und welchergestalt sie sich deshalb erklären sollen.

S Eder der Frauen, noch dem Mann, durch diese constitution benommen seyn, nach des Chur-Fürsten Joachimi I. glorwürdigsten Andenkens constitution de anno 1527. tit. von Erb-Fällen zwischen Ehe-Leuthen, 2c. Erbe zu nehmen, oder sich dessen zu äußern, jedoch daß Sie sich ohne Unterscheid, ob der überlebende Theil, Mann oder Frau, ob gegen creditoren, Kinder oder agnaten die Erklärung zu thun, und selbige werde gefordert oder nicht, innerhalb sechs Monathen gerichtlich erklären, ob Sie die Erbschaft annehmen, oder sich derselben enthalten wollten. Massen, wann binnen solcher Zeit, über welche ohne wichtige Ursachen das spatium deliberandi nicht erstretet werden soll, keine Erklärung folget, der überlebende Theil pure pro hærede zu achten, auch demselben das beneficium legis & inventarii nicht zu gestatten.

Damit nun aber auch hiebey die Streitigkeiten umb so viel mehr vermieden werden mögen ; So soll auf diesem Fall

58. Die

58.

Die Wittibe, wann Sie Erbe nehmen will, alle ihre bona, sie seynd dotalia, paraphernalia, oder recepticia, so sie bey Absterben ihres Ehe-Mannes gehabt, sie mag solche vor der Ehe schon gehabt, oder in der Ehe, ex quocunque titulo erlanget haben, oder solche durch den Tod des mariti e. c. ex mariti testamento, vel donatione mortis causa, ihr zufallen, es bestehen auch solche worinnen sie wollen, conferiren.

Wann die Wittibe Erbe nehmen wil, muß sie alle ihre bona, so sie bey Absterben ihres Ehemannes gehabt, oder durch dessen Tod ihr zu fallen, conferiren.

Ungleichen müssen

59.

Auch des verstorbenen Ehe-Mannes Erben, es sind gen Kinder, oder haredes extranei seyn, dasjenige, was sie von dem Erblasser titulo non oneroso bekommen, und in denen gemeinen Rechten à collatione nicht eximiret ist, wieder befragen.

Ungleichen auch des defuncti Erben, was sie von dem Erblasser titulo non oneroso bekommen, und in denen Rechten à collatione nicht eximiret ist.

Jedoch soll

60.

Dieses von den Ehe- und Aussteuer-Geldern, so die Töchter von dem Vater, oder nach dessen Tode, von denen Brüdern und agnaten, aus denen adelichen Güthern, so der defunctus parens eigenthümlich besessen hat, bekommen, oder nach dieser konstitution haben müssen, nicht verstanden werden, massen solche Güther, gleich wie sie vormahls Lehne gewesen, und zu der gemeinen Erbschaft nicht gehöret, also auch ins künftige darzu nicht gerechnet werden sollen, wann Söhne oder agnaten, so das successions-Recht daran haben, verhanden, und dannenhero, da die Töchter solche Aussteuer-Gelder nicht aus der gemeinen heredität empfangen, von ihnen, solche zu conferiren, auch nicht begehret werden kan.

Jedoch soll dieses vor dem, was die Töchter aus denen Güthern an Ehe- und Aussteuer-Gelder vom Vater empfangen, oder nach dieser konstitution von denen successoren haben müssen, nicht verstanden werden.

Wie dann auch diesennach

61.

Die Wittiben denen männlichen successoren, sie seynd Söhne oder agnati, so das successions-Recht, durch die ehemahlige Witt-Belehnschaft erhalten, oder auch hinkünftig per pacta noch erlangen möchten, solche Güther, sie mögen alte Stamm, oder neu acquirirte Güther seyn, zu conferiren nicht zumuthen sollen; Jedoch können sich diese successores nicht entbrechen, dasjenige, was die Wittibe, vermöge ihrer Ehestiftung, oder nach vorstehenden Inhalt dieser neuen konstitution, an Ehe- und paraphernal-Geldern, Verbesserung, Morgengabe, oder sonsten zu fordern haben, aus denen Güthern, zu der gemeinen Erbschaft, als wozu die Wittibe solche bona zu conferiren schuldig seyn soll, zu bezahlen.

Wannhero dann auch die Wittiben denen männlichen successoribus die Güther, es mögen neue oder alte Stamm Güther seyn, zu conferiren, nicht zumuthen sollen.

Wann aber

§ 2

62. Der

62.

Wann aber der Ehe Mann keine Söhne oder agnaten, sondern nur Töchter und andere Erben verläßt, so sollen auch die adelichen Gütther mit zur Erbschaft geschlagen werden, es wäre dann, daß der defunctus per testamentum ein anders disponiret hätte.

Der verstorbene Ehe-Mann keine Söhne oder agnaten, so durch die ehmalige Witt-Verlehnung, oder auch künftig durch pacta das successions-Recht an denen Gütthern erlanget, sondern nur Töchter, oder Unverwandte, so vermöge der gemeinen Rechte, seine Erben seyn, verläßt; So sollen auch die adelichen Gütther mit zur gemeinen Erbschaft geschlagen werden, es wäre dann, daß der maritus ein anders per testamentum disponiret hätte, welches demselben frey bleiben muß, weil vormahls die Lehn-Gütther zu der Erbschaft nicht gehöret. Wann nun solchergestalt der Wittiben und des verstorbenen Ehe-Mannes Vermögen zusammen geschlagen;

So müssen

Wann das Vermögen zusammen geschlagen, müssen aus der gemeinen massa beyder Theile Schulden bezahlt werden.

Es mögen aber die Erben des verstorbenen mariti, wann der Wittiben Schulden ihr Vermögen abfordiren oder gar übersteigen, sine collatione der Wittiben, mit ihr theilen.

Zuforderst aus der gemeinen massa, so wohl der Wittiben, als des verstorbenen Ehe-Mannes Schulden, so bey dessen Ableben beyde Theile gehabt, bezahlt werden. Gleichwie nun aber denen Wittiben, wann des Mannes Schulden zu groß seyn, nicht zugemuthet werden kan, das Ihrige zu conferiren, und zu ihrem Schaden des Mannes Schulden bezahlen zu helfen, sondern derselben freysethet, illata zu repetiren und das Ihrige zu behalten, hiernächst auch die collatio bonorum in favorem der Erben des verstorbenen Ehe-Mannes introducirt ist; Also mögen auch die Erben des verstorbenen mariti sich auff dem Fall, wann der Wittiben Schulden ihr Vermögen abfordiren, oder gar übersteigen solten, sich derselben entziehen & sine collatione der Wittiben, mit ihr des verstorbenen Ehe-Mannes heredität theilen, weilen einem jeden frey stehet, favori pro se introducto zu renunciiren.

Diese Theilung nun soll

64.

Die Theilung geschieht also, daß von dem zusammen geschlagenen Vermögen die Wittibe die eine, und des verstorbenen Ehe-Mannes Erben die andere helffte bekommen, und kan der Wittiben die helffte auch per testamentum nicht genommen noch gemindert werden.

Wann aber im testament auch der Wittiben etwas vermacht worden; So wird ihr solches auf die dimidiam angerechnet.

Also geschehen, daß von der zusammen geschlagenen massa bonorum die Wittibe die Helffte, die andere Helffte aber des verstorbenen Ehe-Mannes andere Erben bekommen, und kan der Wittiben diese Helffte auch per testamentum des Ehe-Mannes weder gemindert, noch genommen werden, sondern es müssen, falls er ein testamentum gemacht, und darinnen legiret, die Erben solche legata von ihrer portion bezahlen.

Da aber in solchem testament auch der Wittiben etwas vermacht; So muß ihr solches auff die dimidiam angerechnet werden, und kan Sie nicht præterindiren, daß ihr solches über die helffte, aus dem Erbe gegeben werde; Es wäre dann, daß der defunctus im testament ausdrücklich geordnet hätte, daß die Wittibe, was er ihr legiret, über die helffte haben soll, und dadurch der Kinder legitima nicht geschmälert würde. Im-

Jungleichen kan auch

65.

Auff dem Fall, wann nur Töchter verhanden seyn, und also die adelichen Gütther, so vormahls Lehne gewesen, bey Ermangelung der Söhne und agnaten, mit zur gemeinen Erbschafft geschlagen werden, die Wittibe nicht begehren, daß ihr die Gütther gelassen werden, und die Töchter ihr Erbtheil an Gelde nehmen sollen, sondern es sollen die Töchter, die Gütther, vor den Wehrt nach der ersten Classe der Landes-taxa, behalten, und der Wittiben ihre portion an Gelde heraus geben.

Wann nur Töchter verhanden seyn, und die Gütther mit zur Erbschafft geschlagen werden, sollen die Töchter die Gütther behalten u. die Wittiben ihre portion an Geld nehmen.

Wie dann auch solchensfalls

66.

Dasjenige, was eine Wittibe aus denen zur gemeinen Erbschafft geschlagenen adelichen Gütthern empfänget, bey ihrem Absterben, wieder an des verstorbenen Ehe-Mannes Töchter, oder deren Leibes-Erben zurück fallen, und dannenhero die Wittibe denenselben wegen dieses Rückfalls caution stellen muß.

Im Fall aber, da bey ihrem Ableben weder des Mannes Töchter, noch deren descendenten verhanden seyn; So mag die Wittibe auch von dem, was Sie aus denen adelichen Gütthern bekommen, als von ihrem völligen Eigenthumb disponiren, und solches transferiren auf wem sie wolle.

Was die Wittibe aus denen adelichen Gütthern empfänget, fällt bey ihrem Absterben wieder an des verstorbenen Ehe-Mannes Töchter oder deren Leibes Erben, zurück, und muß dannenhero die Wittibe caution stellen.

Solte aber

67.

Eine Ehe-Frau in denen pactis dotalibus der option, Erbe zu nehmen, sich begeben, so muß sie schlechterdings bey der Ehestiftung verbleiben, und sich mit ihren illatis und übrigen verschriebenen Gebühriß begnügen lassen.

Jedoch soll die Verzicht der option, wann die Ehe-pacten nach der Hochzeit gemacher seyn, anderer gestalt nicht gültig seyn, als wann die Frau sich der option unter einer Ehesformal begeben, und auf ihrer Seiten zwey ihrer Inverwandten, oder anderer redlicher Leuthe, als Beystännde, adhibiret worden.

Begehret sich aber eine Ehe-Frau in der Ehestiftung der option, Erbe zu nehmen, so muß sie schlechterdings bey der Ehestiftung verbleiben, und welcher gestalt die Verzicht geschehen soll.

68.

Verstürbe aber die Frau vor dem Mann, und selbiger wolte, nach der vorangezogenen constitution Joachimi I. Erbe nehmen; So darf er ein mehres nicht, als was vor Aufhebung des nexus feudalis üblich gewesen, conferiren, und kan ihm dannenhero in keinem Fall, er entstehe auch, wie er wolle, sein Adeliches, vormahls Lehn-gewesenes Gut, zu der gemeinen massa des Erbes zu schlagen, zu gemuthet werden, weil die Aufhebung des nexus feudalis denen adelichen Ehe-Männern nicht zum Schaden und der verstorbenen Frauen Erben zum Vortheil gereichen mag.

Verstirbet die Frau vor dem Mann, und der Wittwer wil, nach des Joachimi I. constitution Erbe nehmen; So darf er ein mehres, als vorher üblich gewesen, und consequenter seine vormahls Lehn-gewesene Gütther nicht conferiren;

§

Wann

Und was der Wittwer bekommt.

Wann nun der Wittwer außer seinen adelichen Güthern sein übriges allodial- Vermögen conferiret hat, so muß ebenfals die Theilung also gemacht werden, daß der überlebene Wittwer, nach abgezählten beyder Theile Schulden, von der zusammen geschlagenen massa bonorum die Helffte, und der verstorbenen Frauen Erben die andere Helffte bekommen.

Pars. IV.

Von Abfindung der Töchter.

Was nun hiernächst der Töchter Abfindung anlanget; So können auch

69.

Wenn männliche Successores vorhanden, können auch die Töchter nicht begehren, daß die Lehn- gewesene Güther zu der gemeinen Theilung gezogen werden.

ieselben, unerachtet des gehobenen nexus feudalis, wann nächst ihnen auch Söhne oder agnati, so vermöge der ehemahls gehalten gesamtten Hand, oder durch pacta das successions- Recht haben, verhanden, nicht begehren, daß die Lehn- gewesene Güther zu der gemeinen Theilung gezogen werden, weil in der allergnädigsten Königlichlichen assecuration vom 30^{ten} Junii 1717. denen agnatis ihr Jus quæsitum ausdrücklich reserviret worden, und darnechst, wegen Erhaltung der Geschlechter, auch die Söhne billig, nicht nur die Güther behalten, sondern auch von dem Wehrt derselben ein mehrer, als die Töchter, haben müssen. Gleich wie aber

70.

Es soll ihnen aber ein Antheil an Gelde darauf zustießen.

Die Töchter, da die adelichen Güther noch Lehn gewesen, wann solche an die Söhne, Gesamt- Händer und expectivatos gefallen, oder auch dem Lehn- Herren selbst eröffnet worden, daraus eine Aussteuer empfangen; Also wird umb so viel mehr billig seyn, daß da nummehro die Lehn in allodial- und Erb- Güther verwandelt worden, ihnen ein Theil daraus an Gelde zustieße.

Wieviel die Töchter in denen sieben Neumärkischen, als auch Sternbergischen, als auch Sternbergischen Creysen, im adelichen in denen Reichbildern, Croffen, Sommerfeld und Züllichow aus denen Güthern haben sollen.

Und soll es hinfüro in denen sieben Neumärkischen und Sternbergischen, als auch in denen Reichbildern Croffen, Sommerfeld und Züllichow damit also gehalten werden, daß von denen Söhnen, oder andern successores, gegen 2^{ten} Rthl. so ein jeder von ihnen von dem Wehrt des Guths behält, einer jeden Tochter der 3^{ten} Rthl. gegeben werde, oder daß ein jeder Sohn, oder successor noch einmahl so viel behalte, als eine Tochter bekommt. Jedoch wann der Töchter viel, der Söhne oder anderen successores aber wenig seyn, also, daß die portiones der Töchter 3^{ten} an Wehrt des Guths überstiegen; So sollen sie, es mögen der Töchter so viel seyn, als immer wollen, mit 3^{ten} vom Wehrt des Guths sich begnügen, und denen Männlichen successores 2^{ten} verbleiben.

Diesemnach nun muß

71.

Bev determinirung dessen, was die Töchter haben sollen, die proportion allemahl dergestalt genommen werden, daß 2. Nthl. auf einen jeden Sohn, und 1. Nthl. auf eine jede Tochter gerechnet werden: e. g. wann der Wehrt eines adelichen Guths, deductis deducendis, sich auf 20000. Nthl. erstreckt, und ein Sohn und eine Tochter verhanden wäre; So würde solcher Wehrt in drey Theile, nemlich der Sohn davon zwey Theile, nemlich 13333. Nthl. 8. Gr. behalten, und die Tochter einen Theil, nemlich 6666. Nthl. 16. Gr. empfangen. Wären zwey Söhne und eine Tochter verhanden, würde der Wehrt des Guths in fünf Theile gesetzt, davon einem jeden Sohn zwey Theile und also 8000. Nthl. beyde zusammen 16000. Nthl. der Tochter aber ein Theil und also 4000. Nthl. gegeben werden. Wären zwey Söhne und zwey Töchter, so würden sechs Theile gesetzt, ein jeder Sohn davon zwey Theile und also 6666. Nthl. 16. Gr. beyde zusammen 13333. Nthl. 8. Gr. behalten, eine jede Tochter aber einen Theil, nemlich 3333. Nthl. 8. Gr. beyde zusammen 6666. Nthl. 16. Gr. zu empfangen haben. Wären ein Sohn und zwey Töchter, würde der Wehrt mit 4. getheilet, davon dem Sohne zwey Theile, nemlich 10000. Nthl. einer jeden Tochter aber ein Theil, nemlich 5000. Nthl. beyden zusammen 10000. Nthl. gelassen.

Nach welcher proportion bey allen übrigen vorfallenden Fällen weiter gerechnet werden kan, also daß vor einem jeden Sohn zwey Theile, und vor eine jede Tochter ein Theil gesetzt werden. Weil aber, wann vier Töchter und ein Sohn / oder acht Töchter und zwey Söhne verhanden, die portiones derer Töchter auff 13333. Nthl. 8. Gr. und also auff zwey tertias der 20000. Nthl. sich belausen; So müssen die Töchter, wann deren auch mehr wären, sich damit begnügen lassen.

172. In dem Reichsbilde Cortbus aber sollen, nach dessen bisheriger praxi, die Töchter aus denen Güthern dergestalt abgefunden werden, daß so offt ein jeder Sohn 3. Nthl. nimm, eine jede Tochter 1. Nthl. bekomme, nach welchem Fuß derer 3. Nthl. auff jeden Sohn und 1. Nthl. auff jede Tochter die proportion in denen sich ereignenden Fällen reguliret und denen Töchtern ihre rata assigniret werde. Jedoch wann der Töchter so viel seyn sollten, daß die, nach diesem Fuß, ihnen assignirte portiones die Helffte vom Wehrt des Guths überstiegen; So müssen sie dennoch nur mit der Helffte

Welchergestalt die portiones der Töchter determiniret und ausgerechnet werden sollen.

Welchergestalt in dem Reichsbilde Cortbus die Töchter aus denen Güthern abgefunden werden sollen.

desselben zu gleichen Theilen sich begnügen, es mögen ihrer so viel seyn, als sie wollen, und bleibet die andere Hälfte denen Söhnen und agnaten zu gleichen Theilen jederzeit vorbehalten.

Den Wehrt der Güther nun, davon die Töchter diese ihnen geordnete portion haben sollen, auszubringen, sollen

73.

Wie die Güther bey Abfindung der Töchter taxiret werden sollen.

Soll aber dazu nichts, als was unbeweglich, gezogen werden.

Zuforderst, es sey in welchem Creyse es wolle, die Güther, nach der, der hypothequen- und concurs- Ordnung beygedruckten taxe, und zwar nach dem Unterscheid, wann Söhne oder agnaten succediren, in aestimation gebracht, zu dem Guth aber nichts, als was unbeweglich bey demselben ist, gezogen werden. Massen das inventarium an Viehe und Fahrniß, oder was sonst an beweglichen Dingen vorhanden, niemahls zum feudo gerechnet werden, und dannhero auch hinfünftig die Männlichen successores, als zu denen Güthern gehörig, nicht begehren können.

Hingegen aber sollen

74.

Die fructus aber, so denen Söhnen oder Weirern bey dem Guth mit zugefallen, werden zur taxe des Guths computiret.

Die fructus, sie seynd naturales, industriales oder civiles, so bey dem Guth denen Söhnen oder Weirern zugefallen, zu der taxe des Guths mit computiret werden.

Und damit hinfünftig bey dem Anfall der Güther die Streitigkeiten, wem die fructus gehören, umb so viel mehr vermieden werden mögen;

So sollen

75.

Wem die fructus bey dem Anfall der Güther zufallen sollen.

Die fructus naturales & industriales, so tempore obitus des Besizers, von dem fundo schon separiret seyn, der gemeinen Erbschaft, die pendentes aber denen successoriis des Guths zufallen, jedoch daß diese, auff solchem Fall, die Saat und Bestellungs-Kosten, und zwar von jedem Scheffel Weizen, Roggen und Gersten 1. Rthl. vor den Scheffel Erbsen 16. Gr. und vor Haber und Wicken 12. Gr. zu der gemeinen Erbschaft erkatten.

Wie es insonderheit mit denen Carpen gehalten werden soll.

Und damit es insonderheit wegen der Carpen keinen Streit gebe; So sollen die ausgesetzte Carpen, so in denen Teichen sitzen, denen allodial- oder Land-Erben verbleiben, dergestalt, daß wenn der possessor des Guths, in dem Jahr da die Carpen fischbahr, verstirbet, solche die allodial-Erben fischen, oder sich dieserhalb mit dem successore des Guths, des Wehrts halber, vergleichen. Geschiehet aber der Todes-Fall in dem ersten oder andern Jahr, da sie noch nicht fischbahr, so können die allodial-Erben nicht mehr als den Wehrt derer in denen Teichen sitzenden Carpen, nach ihrer Größe und Beschaffenheit, pretendiren. Dergleichen Bewandniß es auch mit dem, in denen Streich-Teichen befind-

sündlichen Saamen behält. Die fructus civiles aber sollen pro rara temporis getheilet werden.

Hiernechst müssen

76.

Von der Summa, so durch die taxe des Gutths, und was darzu geböret, heraus kommt, alle und jede auf dem Gutth haftende Auflagen, oder onera realia, und darnächst auch die Schulden, welche aus denen Gütthern und nicht aus dem gemeinen Erbe bezahlet werden dürfen oder können, abgezogen, und von dem, was nach Abzug solcher onerum und Schulden noch übrig bleibet, die Töchter nach vorstehenden art. 70. 71. & 72. abgefunden werden.

Die Schulden aber, so

77.

Nicht aus dem gemeinen Erbe des verstorbenen Besitzers, sondern aus denen Gütthern bezahlet werden müssen, seynd diejenige, welche ehemahls, als debita per se feudalia die Gütther afficiret, und daraus bezahlet werden müssen, nemlich diejenige Schulden, so (1) zu Abfindung eines Bruders, oder einer Tochter des verstorbenen possessoris, (2) zu Befriedigung einer Wittiben, wegen des von ihr inferirten dotis, paraphernalien, verschriebenen, oder nach dieser neuen constitution ihr gebührenden dotalitii, Gegenvermöchtz niß, Wohnungs- Holz- oder aliment- Gelder, wie auch in denen Weichbildern Crosseu, Sommerfeld und Züllchow des doni marucinalis, (3) so zu denen Krieges- Diensten, studien und peregrination des Besitzers der Gütther, oder seiner Söhne, (4) zu Abführung rückständigen Kauf- Geldes, und zu Verbesserung eines Gutths gemacht worden, imgleichen auch (5) die meliorationes necessariz & utiles, so der verstorbene Besitzer, aus seinen eigenen Mitteln, in dem Gutth gemacht, jedoch nur nach dem Wehrt, wie sie post mortem defuncti possessoris æstimiret werden können, und (6) die sumptus, so er auff die Bestellung des Gutths, wenn die fructus denen successoren der Gütther zufallen, in dem letzten Jahre angewandt, welche meliorationes und sumptus zu des verstorbenen Besitzers gemeinen Erbschafft erstattet werden müssen, und nechst diesem (7) alles, was zum besten des Gutths aufgenommen, und versprochen worden, oder vermöge dieser constitution bezahlet werden müssen.

Ferner müssen auch

78.

Wann in dem gemeinen Erbe nichts verhanden, oder doch solches nicht zureichend, in subsidium auch aus denen Gütthern gezahlet, und also solchenfalls, bey Abfindung der Töchter, von dem Wehrt des Gutths abgezogen werden, der in compensationem der ehemahligen Hof- Dienste geordnet

§

Von der Summa, so durch die taxe heraus kombt, müssen die onera realia und Schulden, so aus denen Gütthern bezahlet werden müssen, abgezogen werden.

Was vor Schulden nicht aus dem gemeinen Erbe sondern aus denen Gütthern bezahlet werden müssen.

Schulden so in subsidium aus denen Gütthern bezahlet werden sollen.

nete

nete canon, die rückständige contribucion und andere auff dem Guthe haftende Landes-onera, sie haben Nahmen, wie sie wollen, ferner das Gesinde-Lohn, Begräbniß Kosten, der Ehe-Frauen, Morgengabe, Trauer, Wagen und Pferde, oder auch was zu deren Abführung aufgenommen worden. Imgleichen auch die, nicht nur von denen nächsten agnaten, sondern auch von dem Domino feudi consentirte, oder nach aufgehobenem nexu feudali in das Land-Buch registrirte Schulden, wann solche unter die, im vorstehenden articulo specificirte nicht gezehlet werden können.

Überdem muß auch

79.

Was die Töchter bis, als auch bey der Verheyrahtung überdem noch haben sollen.

Denen Töchtern, bis zu ihrer Verheyrahtung, in denen Güthern die freye Wohnung gegeben, oder denenselben anderwärtig eine anständige Wohnung gemiethet, und von denen, an die, die Güther gefallen, bezahlet werden.

Imgleichen haben auch die Töchter, wann sie verheyrahtet werden, nicht nur dasjenige, was nach eines jeden Ehrts Gewohnheit, bey Ausstättung einer adelichen Tochter, die Unterthanen, an Federn, victualien, oder sonsten zu geben, schuldig seyn, zu fordern, sondern es soll auch in denen sieben Neumärckischen Creysern, als auch in dem Lande Sternberg und Weichbilde Cottbus, auf den Verheyrahtungs-Fall, überdem noch, von den Söhnen des verstorbenen Vaters, oder andern successoren. so die Güther bekommen, denenselben zur Hochzeit, Schmuck, Kisten- und Kasten-Geräthe, es sey in natura, als victualien, Kleider und meublen, oder an Gelde etwas ausgemachet und gereicht werden, jedoch daß die ganze Summa, so denen Töchtern, es seyn derer wenig oder viel, dieserwegen zufließet, außs höchste und zwar in denen Neumärckischen und Sternbergischen Creysern, den 30ten, und in den Weichbilde Cottbus den 20ten Theil dessen, was ihnen nach dem vorstehenden art. 71 oder 72. gebühret, nicht übersteige.

In denen Herzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichow aber sollen

80.

In dem Herzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichow aber, sollen sie nur eine Hochzeit und ein anständiges Ehren-Kleid zu präzendiren haben, wegen des Schmucks, Kisten und Kasten-Geräths aber begnügen lassen.

Die Töchter nur eine Hochzeit und ein anständiges Ehren-Kleid präzendiren, wegen des Schmucks, Kisten- und Kasten-Geräths aber sich mit der Nisttel-Gerade, so nach dem alten Sachsen-Recht, Sie von denen Müttern, vor denen Söhnen voraus nehmen, begnügen, es wäre dann, daß Sie von denen Müttern keine, oder nur wenige Gerade-Stücke ererbeten, auff welchem Fall die Töchter, auch in diesem Herzogthum und Weichbildern, von denen Brüdern oder agnaten, mit dem Schmuck und Kasten-Geräthe ausgestattet werden müssen.

Es erben aber

81. Die

81.

Die Töchter, oder wenn deren keine vorhanden, die cognatae die Niffel-Gerade, als dann, wann die Frau vor ihrem Ehe-Mann mit Tode abgeheth, und sollen künftig hin, zu Verhütung unnöthiger processu, zu derselben nur gezeuget werden, die Mutter Schaffe und die Gänse, die Schräncke, Kasten und Tronen darinnen die Mutter ihre Kleider verwahret hat, alles Garn, roh und gesotten, Lein, Flach, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, alle ihre Betten, Psüfle, Küssen, Leiladen, Tisch-Tücher, Hand-Dyelen, Hand-Becken, ihre Füe-Hänge, Teppiche und angenagelte Leuchter, der Mutter Wasch-Kessel, ihre eigene Brau-Pfanne, alle ihre Kleider und Schmuck, es sey an Perlen, Ketten, Ringen, Gürtel und anderen Kleinodien, das zur coillerte gehörige Silber, alle weibliche instrumenta, als Scheeren, Weiffen, Bürst-Nahmen, und endlich der Wagen, darauff sie gefahren hat.

Wie aber

82.

Alle diese Stücke die Töchter, und in deren Ermangelung, die cognatae nur alsdann zu fordern haben, wann sich solche unter der verstorbenen Haabseeligkeit würdlich befinden; Also seynd auch nur darunter von obspecificirten Stücken zu rechnen, diejenige, so die Frau zu dem Mann gebracht, oder stante matrimonio ererbet hat, nicht aber die, so der Mann, oder die Frau während der Ehe aus ihren Mitteln angeschaffet und erkauffet haben.

Es seynd aber

83.

Die Töchter oder andere Spill-Magen, wenn sie diese Gerade-Stücke erhalten, schuldig, der Verstorbenen ihrem Mann, auch andern Schwerd-Magen davon zu lassen, das nach dem ersten verhandene beste Bette, welches völlig aufgebetet, und wann dergleichen befindlich, mit Vorhängen behangen und aufgepuget seyn muß, zwey Tisch-Tücher nebst zwey Duzend Servietten, von der mittlern sorte, zu Bedeckung eines Tisches, und etliche Stühle mit Polstern, so gut solche vorhanden.

Und ob wohl

84.

Auch in dem Weichbide Cottbus vormahls die Niffel-Gerade üblich gewesen; So soll doch auch solche, gleich wie die aus dem alten Sachsen-Recht herrührende weibliche Gerade, Morgengabe und Musstheil, in diesem Weichbide abgeschaffet seyn und gänzlich cessiren.

Ferner soll auch

Q 2

85. In

Wann die Töchter oder die cognatae die Niffel-Gerade ererben, und was vor Stücke dazu gehören sollen.

Welche Stücke aber die Töchter oder cognatae alsdann nur zu fordern haben, wann sich solche unter der verstorbenen Haabseeligkeit befindlich, und die verstorbene Frau solche zum Manne gebracht, oder stante matrimonio ererbet hat.

Was die Tochter oder andere Spill-Magen der Verstorbenen ihrem Mann, oder andern Schwerd-Magen davon zu lassen, so schuldig seyn.

In dem Weichbide Cottbus soll die Niffel-Gerade abgeschaffet seyn und cessiren.

In denen gesamhten so wohl Neumärck. als incorporirten Creyßern soll denen Töchtern, was in dieser constitution geordnet ist, aus denen Güthern gegeben werden, es mögen diese alte Stamm, oder neu angeschaffte Güther, darneben viel oder wenig an allodio verhanden, oder die Tochter sonst bemittelt seyn.

85.

In denen gesamhten, so wohl Neumärckischen als incorporirten Creyßern, bey Ausstattung und Abfindung der adelichen Töchter kein Unterscheid, ob die Güther alte Stamm oder neu angeschaffte Güther, imgleichen ob darneben viel oder wenig an allodio, oder Erbe verhanden, oder die Töchter sonst bemittelt seyn, gemacht, und in Ansehung dessen die Ausstattung der Töchter aus denen Güthern höher oder geringer gesetzet, sondern es sollen die Töchter in alle wege schlechterdings und ohne Unterscheid, nach dem Inhalt dieser constitution vergnügt und abgefunden werden.

Jedoch soll

86.

Welcher gestalt den possessoren der adelichen Güther frey seyn soll, so wohl ratione der taxe, als ratione der Töchter ihrer Abfindung zu disponiren, und diesen ein mehrers oder weniger zu verordnen.

Denen possessoren der adelichen Güther durch diese constitution nicht verwehret seyn, wann die Güther nach ihrem Tode an ihre Söhne fallen, so wohl ratione der taxe, als ratione der Töchter ihrer Abfindung, ein anders zu disponiren, und diesen ein mehrers oder weniger als in dieser constitution enthalten, zu verordnen, und müssen die Söhne und Töchter sich solche disposition, wann nur ratione der Söhne keine *læso in legitima* (welche, wann der Töchter an der Zahl mehr als der Söhne seyn, *dimidia*, wann Sie aber an der Zahl gleich, oder der Töchter weniger seyn, *tertia portionis*, so denen Söhnen aus dem 71. der 72ten artic. ab intestato gebühret, seyn soll) daraus erwächst, sich gefallen lassen.

Wie dann auch, wann der Vater mit seiner erworbenen Baarschaft ein Guth angeschaffet, denen Töchtern die legitima daraus gelassen, und solche nicht geschmäldert werden muß, welche legitima nach denen gemeinen Rechten zu computiren, also, daß, wann der Kinder, ohne Unterscheid der Söhne und Töchter, vier oder weniger seyn, denen Töchtern *loco legitimæ tertia*, wann aber der Kinder 5. oder mehr seyn, *dimidia*, der portion, so ihnen, nach der computation der gemeinen Rechte ab intestato hätte zusallen können, bleiben muß.

Da aber

87.

Wann ein Vater einer Tochter ein mehrers, als in dieser constitution geordnet, aus denen Güthern mit gegeben; So sollen doch die übrigen Töchter ein mehrers zu fordern nicht berechtiget seyn.

Ein Vater keine disposition hinterlassen, bey seinem Leben aber einer Tochter ein mehrers, als derselben nach dieser constitution gebühret, an Aussteuer aus denen Güthern mit gegeben; So sollen doch die übrigen Töchter ein mehrers als ihnen nach dieser constitution zustehet, aus denen Güthern zu fordern, nicht berechtiget seyn.

Hingegen aber wann

88.

Im Fall aber der

Der Vater seine inter vivos aus gestattete Tochter mit

mit einem wenigern, als ihr in dieser constitution verordnet, ausgefattet hätte; So soll solches weder der ausgefattetten, noch denen übrigen Töchtern nachtheilig seyn, sondern es soll diesen, was in dieser constitution verordnet ist, aus denen Güthern völlig gegeben, und was der bereits ausgefattetten annoch ermangelt, daraus suppliret werden, es wäre dann, daß selbige ihrem Recht eydlich renunciiret hätte.

Würde auch

89.

Ein Vater, eine, oder auch alle seine Töchter aus seinen Güthern aussteuren, nachhero aber mehrere Güther ankauffen, oder es sey auf was Art es wolle, überkommen; So haben auch die bereits ausgesteuerte Töchter, von diesen Güthern, nach dieser constitution, oder nach dem, was der Vater deshalb disponiren möchte, das ihrige noch zu fordern, und sollen mit dem Vorwand, ob wären sie schon wirklich ausgesteuert, nicht abgewiesen werden.

Dasjenige nun, was

90.

Nach vorstehenden 71. und folgenden artic. denen Töchtern aus denen Güthern gebühret, ungleichen auch die Wohnung oder Haus-Miethe, seynd die Töchter, wann die Güther nicht an Söhne, sondern an diejenige, so Krafft der ehemahligen Witt-Belehnschaft, oder erhaltenen Anwartsung das successions-Recht daran haben, oder per pacta noch daran erlangen möhren, verfallen, also fort nach ihres Vaters Tod zu fordern berechtiget, auch ehe und bevor sie solches erhalten, die Güther zu räumen nicht schuldig, sondern sie behalten solche so lange im Besiß und Verwaltung, bis sie wegen dieser ihrer Ausstattung, so wohl an Capital, als auch der Land-üblichen Zinsen davon à tempore moræ, befriediget, und wegen der Wohnungs-Gelder gesichert worden.

Was sie aber überdem noch ex artic. 79. & seqq. von denen Unterthanen, als auch zur Hochzeit, Schmuck, Riemen- und Kästen-Geräthe haben sollen, mögen sie nicht eher fordern, als bis sie wirklich verheyrahtet werden.

Und wann auch

91.

Bei solchem Anfall der Güther, eine adeliche Tochter, nach ihres Vaters Tode, unverheyrahtet sterben sollte, so cessiret zwar die Wohnung oder Haus-Miethe, als auch, was ihr sonst noch, nach dieser constitution. art. 79. & seq. geordnet ist, dasjenige aber, was ihr Krafft des art. 71. & 72. ausgesetzt werden müssen, soll keines wegés oder aus keinerley Ursache, wieder in die Güther, sondern an ihre nächste Erben, ab intestato, oder ex testamento, verfallen,

3

Vater seiner ausgefattetten Tochter ein wenigers als in dieser constitution verordnet, gegeben, so sol es weder der ausgefattetten, noch denen übrigen Töchtern nachtheilig seyn, es wäre dann, daß sie ihrem Recht eydlich renunciiret hätten,

Und da auch ein Vater nach Ausstattung seiner Töchter mehrere Güther ankauffen, oder überkommen sollte; So sollen doch die bereits ausgesteuerte Töchter aus solchen Güthern das ihrige noch fordern haben.

Wann die Güther an die agnaten verfallen, sollen die Töchter, was ihnen in den 71. und folgenden art. dieser constitution gebühret, ungleichen auch die Haus-Miethe also fort nach des Vaters Tode zu fordern und die Güther so lange, bis sie befriediget, in Besiß und Verwaltung behalten, berechtiget seyn.

Was sie aber nach dem 79. art. haben sollen, mögen sie nicht eher, als bey derer Verheyrahtung fordern.

Wie es, wann bey solchem Anfall der Güther eine Tochter unverheyrahtet stirbet, mit dem, was ihr nach dieser constitution gebühret, gehalten werden soll.

und

und diesen Erben, falls die Töchter bey ihrem Leben solche Abfindung nicht schon erhalten, derselben Recht zugestanden werden.

Auff dem Fall aber, da

92.

Wann die Güther an die Söhne fallen, welchergestalt dasjenige, was denen Töchtern in dieser constitution geordnet ist, bis zu ihrer Verheyathung in denen Güthern stehen bleiben soll.

Die Güther denen Söhnen oder Brüdern anfallen, muß alles dasjenige, was denen Töchtern in dieser constitution geordnet ist, bis zu ihrer würdlichen Verheyathung in denen Güthern stehen bleiben, und denen Töchtern oder Schwestern zu ihrer alimention, mit 4. pro Cent verzinset, und solcher Zins ihnen quaral. weise richtig bezahlet werden, und wann eine Tochter oder Schwester unverheyathet sterben solte; So kan sie diese Ausstattungs-Gelder weder vererben noch vermachen, sondern es bleiben solche denen Brüdern; Es wäre dann, daß kein allodium, oder ein so geringes, welches nicht den dritten Theil, oder die Helffte dessen, was eine Tochter aus dem Ritter-Guth bekommt, erreichte, vorhanden, daß dos loco legitimæ constituiret wäre, auff welchem Fall sie de legitima allerdings zu disponiren hat.

Wann nun aber eine Tochter verheyathet wird; So sollen

93.

Welchergestalt die Brüder, denen Schwestern wann sie verheyathet werden, alles, was ihnen nach dieser constitution gebühret, entrichten sollen.

Die Brüder schuldig seyn, ihr dasjenige, was ihr an Hochzeit, Schmuck, Kleider-Gelder, oder auch Kisten und Kasten-Geräth zukommt, ungleiches was die Untertanen in solchem Fall geben müssen, noch vor der Hochzeit zu entrichten. Was ihr aber nach dem 71. & 72. artic. dieser constitution gebühret, muß ihr, wann sich solches über 1000. Rthl. beläufft, in dreyen gleichen terminen und zwar die letztern beyden termine, mit dem Zins à 5. pro Cent gegeben werden, davon der eine so fort in der Hochzeit, der andere ein Jahr hernach, und der dritte zwey Jahr nach der Hochzeit fällig seyn soll. Jedoch müssen die Schwestern, wann die Brüder sie so fort gänzlich befriedigen wolten, solche Abfindung annehmen, und können sie denen Brüdern nicht zumuthen, die Gelder auff termine zu behalten, und zu verzinßen.

Und wann auch

94.

Wann eine verheyathete Schwester auch ohne Leibes Erben verstirbet, können die Brüder keinen Nückfall dessen, was ihnen aus denen Güthern gegeben worden, prärendiren.

Eine Schwester, so würdlich verheyathet worden, ohne Leibes Erben verstirbet; So können die Brüder keinen Nückfall dessen, was ihr aus denen Güthern gegeben, prärendiren, sondern es fällt solches auf ihre rechtmäßige Erben ab intestato, oder auf diejenige, denen sie solches vermacht, oder denen es sonst in denen Ehe-pactis verschrieben ist.

Und

Und da auch die verstorbene Schwester ihre Abfindung aus denen Güthern noch nicht völlig erhalten hätte; So sollen doch die Brüder, die vollkommene Bezahlung dessen, was in dieser constitution enthalten, nicht verweigern.

Damit nun aber auch

95.

Auff diesem Fall, wann die Güther an die Söhne, oder Brüder fallen, denen Schwestern, wegen allen dessen, so ihnen daraus nach dieser constitution, oder auch, nach des Vaters disposition, gebühret, keine Weitläufigkeiten gemacher werden mögen; So soll ihnen der würckliche Besiz und Verwaltung der Güther so lange mit gelassen werden, bis durch einen Erb- und Theilungs-receß, ihnen, wegen richtiger Bezahlung der alimenten, oder Zinsen, als auch der Wohnungs-Gelder, zulängliche Versicherung gegeben worden; Wegen des Capitals aber, als auch wegen dessen, so sie an Hochzeit und Schmuck, Kisten- und Kasten-Geräth zu fordern haben, sollen Sie ein jus pignoris cum retentione, bis sie solches empfangen, an denen Güthern haben und behalten, und wann sie gleich der administration der Güther sich begeben, auch ausser denenselben eine Wohnung beziehen solten, so geschiehet doch solches ohn beschadet ihres Rechts und zuständigen Besizes. Wie dann auch denen Schwestern, wann ihnen die alimenten oder Zinsen, ingleichen auch die Wohnungs-Gelder nicht richtig gereicht werden möchten, frey stehen soll, sich wieder in die Güther zu setzen, und ihre Zinsen daraus zu nehmen, und wann sie es sich zuträglich erachten solten, solten solchensals ihnen gewisse revenüen, oder ein gewisses Stück der Güther durch die richterliche Hülf assigniret werden.

Daher dann auch

96.

Wann bey einem Bruder oder andern successore, an dem die Güther gefallen, bevor denen Töchtern dasjenige, so ihnen nach dieser constitution daraus zukommet, entrichtet worden, ein concursus creditorum entsethet, die Töchter wegen ihrer Forderungen aus denen Güthern sich mit des Brudern oder successoris Schuldnern einzulassen, nicht gehalten, sondern Sie werden billig, wann sie ihre Forderung innerhalb Jahres Frist, bey der Landschafft registriren lassen, Jure separationis befriediget, und soll ihnen auch nicht zugemüthet werden, durante concursu ihre alimenten, oder Zinsen zu verlihren, oder auch die Güther, oder dasjenige Stück, oder reditus, so ihnen assigniret seyn, bevor sie befriediget worden, abzutreten, oder fahren zu lassen.

Hingegen aber solten

§ 2

Was vor Recht die Schwestern in denen Güthern haben sollen, bis sie wegen ihrer Forderungen versichert oder vergnügt worden.

Und solten sie, wann ein concursus creditorum entsethet, das jus separationis haben, u. ihnen nicht zugemüthet werden, durante concursu, ihre alimenten oder Zinsen zu verlihren.

97. Die

Welchgestalt sich die adelichen Töchter verheyrathen sollen.

97. Die Töchter sich anständig an Adelige Personen verheyrathen. Da sich aber bey ihren zunehmenden Jahren, als etwan bey ihrer erreichten majorennität, eine solche Gelegenheit vor sie nicht finden möchte, mögen sie auch an Prediger, Krieges- und civil-Bediente, Bürgerlichen Standes, oder auch ansehnliche reiche Bürger und Kauff-Leute sich verheirathen, auff welchem Fall ihnen ebenfals alles, was in dieser constitution ihrentwegen angeordnet ist, aus denen Güthern gegeben werden soll.

Auff dem Fall aber,

98.

Was ihnen gegeben werden soll, wann sie sich an Handwerker, Bauern und dergleichen geringe Leute verheirathen.

Da sie sich an eine andere geringe Person, Handwerker oder Bauern und dergleichen verheirathen würden, soll ihnen nur der Zwanzigste Theil von dem, was ihnen sonst nach dieser constitution artic. 71 oder 72. gebühret hätte, gegeben werden, das übrige aber denen Brüdern, als auch denen Wetzern, wann sie von denselben noch nicht abgefunden seyn, verbleiben.

Wie dann auch

99.

Wann sie zu Fall kommen.

Diejenigen, so aus Säkularität zu Falle kommen, sich allen dessen, was sie aus dem Gut zu fordern gehabt, verlustig machen. Jedoch soll denen Geschwächten, falls sie sonst keine Lebens-Mittel haben, von denen Brüdern, der dritte Theil von dem Zins dessen, so ihnen nach dieser constitution gebühret hätte, zu ihrem Unterhalt gegeben werden.

Es wäre dann, daß sie solchen Fehler mit einem von Adel begangen, der sie nachher ehelichen wolte oder müste, auff welchem Fall sie alles nach dieser constitution zu fordern, befugt seyn soll.

Pars. V.

Von der Succession und Theilung.

Betreffend übrigens die Succession und Theilung unter denen Brüdern und Wetzern; So soll

100.

Welchgestalt die Succession, und Theilung der Güther gegeben soll.

Die Succession in denen adelichen Güthern, nach denen pactis, so gemacht seynd, oder noch gemacht werden möchten, in Ermangelung derselben aber, nach denen ehemahligen Rechten und hergebrachten observantz, geschehen, also daß nach denselben, in denen sieben Neumärkischen, Sternbergischen und Cortbusischen Ererfern, die Theilung per sortem geschieht, in dem Herzogthum und Weichbildern Erossen, Sommerfeld und Züllichow aber,

aber, wann nur zwey Brüder, oder zwey Vettern, so mit einander succediren, verhanden, die regul: magor dividit & minor eligit, bey behalten werde, und nach derselben der ältere Bruder oder Vetter die Theilung mache, der Jüngste aber die Wahl behalte.

Wann aber mehrere als zwey verhanden, so machen sie Theilung zusammen und entscheiden sich auch in diesen Reichbildern per sortem.

Und weil

101.

Die ehemahlige servicia von denen Güttern gänzlich gehoben; So sollen auch diejenige, so sonst dazzu, ob defectum animi vel corporis, als inhabiles erachtet werden mögen, von der successione nicht ausgeschlossen, denenselben aber, wann sie denen Güttern nicht vorstehen können, zu derselben Verwaltung ein curator gesetzt werden, hingegen aber bleiben die legitimati, so per subsequens matrimonium legitimiret seyn, vermöge des Chur-Fürstl. edicts vom 15ten Decembris 1687. von der successione ausgeschlossen.

Wann

Wessen die servicia von denen Güttern gehoben sollen auch die, welche ob defectum animi vel corporis inhabiles erachtet werden, von der successione nicht ausgeschlossen werden.

Wen denen legitimatis per subsequens matrimonium,

102.

Bei denen Theilungen, zwischen Brüdern und Vettern, einer den andern mit Geld abfindet; So muß der abgefundenen Bruder oder Vetter das Geld, so er aus dem Guth erhebet, ausser dem, was er davon zu Beforderung seiner fortun nöthig hat, zu Ankaufung eines Guths wieder anwenden, und den Bruder oder Vetter, der ihn abgefunden, daran zur successione lassen: Wie dann auch, wann der Bruder oder Vetter das Geld, womit er den andern abgefunden, geliehet und die agnati remotiores solche Schuld künftigt agnosiren und bezahlen sollen, auch diese, auf die summam, so sie consentiret, an dem, von dem abgefundenen Bruder angeschafften Guth das jus succedendi muß zu gestanden werden.

Sollten aber

Der abgefundenen Bruder oder Vetter sol das Geld, ausser dem, was er davon zu Beforderung seiner fortun nöthig hat, zu Ankaufung eines Guths anwenden, und den Bruder u. Vettern, so consentiret haben, daran die successione gestatten.

103.

Keine remotiores agnati, so das successions-Recht haben, verhanden seyn; So siehet denen theilenden Brüdern oder Vettern frey, sich zu vergleichen, wie sie wollen, und die successione gar aufzuheben.

Und da auch hiernächst

Wann keine remotiores agnati verhanden mögen die theilende Brüder oder Vettern das successions-Recht gar aufheben.

104.

In denen Herzogthum und Reichbildern Crossen, Sommerfeld, Züllichow und Cottbus, vermöge des alten Sachsen-Rechts und der Neumärkischen Cammer-Gerichts-Ordnung Cap. 35. die Söhne, oder in Ermangelung derselben, die agnaten, das Hergewette zu genießen haben, und

Von dem in dem Herzogthum u. Reichbildern Crossen, Sommerfeld, Züllichow und Cottbus gebräuchlichen Hergewette.

§

also

also denenselben zum voraus gebühret, des defuncti Schwert oder Degen, das beste Pferd gesattelt und gezäumet, mit Schaberacken und Pistolen versehen, der beste Harnisch, ein völlig gemachtes Bette, so völlig aufgebettet, und pro conditione defuncti aufgeputzet, auch wann dergleichen vorhanden, mit Vorhängen versehen seyn muß.

Ferner ein gedeckter Tisch mit Zinnern Schüsseln und Tellern und dazu gehörigen Sevierten, eine Hand-Quelle, und des defuncti Kleid, so nach dem ersten das beste ist; So können doch diese Hergewets-Stücke als dann nur geordert werden, wann solche der defunctus verlassen.

Und wann

105.

Welchergehalt die Brüder oder Vettern das Hergewetz unter sich theilen.

Bei Absterben eines Vaters oder Veters mehr als ein Sohn, oder mehrere agnari in pari gradu vorhanden; So nimmet nach Gewohnheit dieser Reichbilder, und zwar in dem Herzogthum und Reichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichow, der älteste Sohn oder Vetter, den Degen voraus, das übrige aber theilen sie, prævta taxatione, unter sich, entweder per sortem, oder wie sie sich sonst vereinigen können, in æquales partes.

In dem Reichbilde Cottbus aber nimbt, oder behält der älteste Sohn, oder älteste Vetter das völlige Hergewetz allein.

An diese constitution sollen

106.

Welche Versehen sich nach dieser Constitution richten sollen.

Alle und jede, so in der Neumark, Sternberg und incorporirten Creysern adeliche Güther, welche vormahls zu Lehn getragen worden, eigenthümlich, irrevocabliler, oder auch wiederkäuflich besitzen, oder die Anwartsung zur Succession daran haben, sie seynd von was Stande sie wölen, wie auch deren Wittiben, Fräuleins und Töchter gebunden seyn, und darnach sich in allen achten.

Wie dann auch

107.

Was darinnen von denen agnaten enthalten, soll auch von denen expectivatis zu versehen seyn.

Alles was in dieser constitution, ratione Consensus bey Verpfändung und Verkaufung der adelichen Güther, imgleichen wegen Verforgung der Wittiben und Abfindung der Töchter von agnaten enthalten, und geordnet, auch von denen expectivatis gemeinet und zu verstehen ist, Unsere Befugniß auch, wegen der zur Zeit der Lehns-Aufhebung auff den äußersten Fall gestandenen Güther, wie schon bey dem 2ten Artic. geordnet, durch die constitution keines weges derogiret seyn soll.

Und sollen übrigens

108.

Und sollen alle casus ratione futuri nach dieser constitution entschieden werden.

Alle vorkommende hieher gehörige Casus ratione futuri nach dieser constitution entschieden werden.

Wann

Wann Wir nun dieses alles allergnädigst erwogen und befunden, daß dergleichen constitution zu besserer Ordnung und Richtigkeit zwischen denen familien gereiche, dem in der Neumarch, Sternberg und incorporirten Creysern üblichen praxi und Rechten nicht ungemäß; auch zu Verhütung vieler schädlicher processe dienlich; So haben Wir diese constitution, in allen puncten und clausulen Krafft dieses ratificiret, und als ein unverbrüchliches Gesetz authorisiret und bestätiget.

Befehlen demnach Unserer Neumärckischen Regierung und denen in der Neumarch und zugehörigen Creysern befindlichen Unter - Gerichten, in denen vorkommenden Sachen / nach dieser constitution zu sprechen und zu urtheilen; als männiglich sich darnach jederzeit zu achten, und darwieder auf keine weise zu handeln.

Wir behalten Uns aber bevor, diese constitution, nach befinden künfftig zu erklären, und zu ändern, geben darnechst auch Unserer getreuen Ritterschafft, der Neumarch, Sternberg und incorporirten Creysern frey, wann Sie diese constitution zu erweitern, oder zu erklären nöthig erachten solte, solches ferner zu verfassen und bey der Neumärckischen Regierung zu übergeben, damit nach der geschehenen Überlegung und abgestateten Bericht, solches, zu Unserer allergnädigsten Entschliessung und confirmation eingesand werden könne.

Damit aber indessen diese constitution zur notitz gelangen möge; So sollen die Land Räte solche drucken, und in denen ihnen anvertrauten Creysern publiciren lassen, auch 50. exemplaria an Uns einsenden.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bekräftigen lassen. So geschehen Berlin den 14^{ten} Augusti 1724.

Er. Wilhelm.

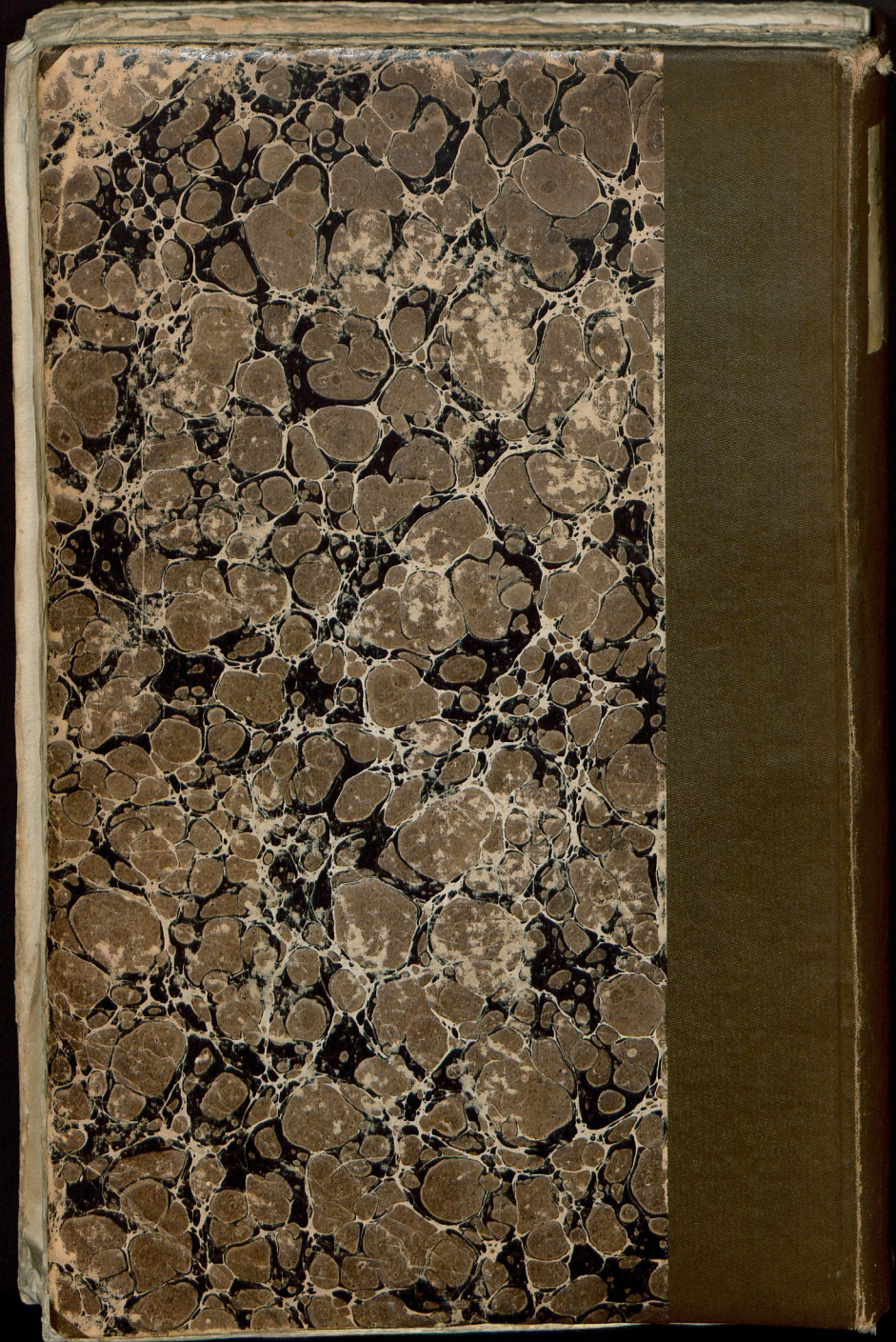


L. D. E. v. Plotho.

Kg 2908
§ 4^o

W077
W078





17

CONSTITUTION,

Für die Ritterschafft

Der
Herrn Marck, Sternberg

Incorporirten Breyser,

Wie es

Abfindung und Veräußerung der Abo-
thether, als auch mit der Dispositione
ultima voluntatis über dieselben:

Abfindung und Abfindung der Wittiben:
Abfindung der Ehegatten:

Abfindung und Befriedigung der Töchter:
Abfindung der Agnaten und
Abfindung der Gütther,
gehalten werden soll.

Berlin den 14^{ten} Augusti 1724.

Eiſtrin,

Abfinden bey Gottfried Heintichen und Johann Hübner,
Neumärck. Regier. Buchdr.



K 14 Jan